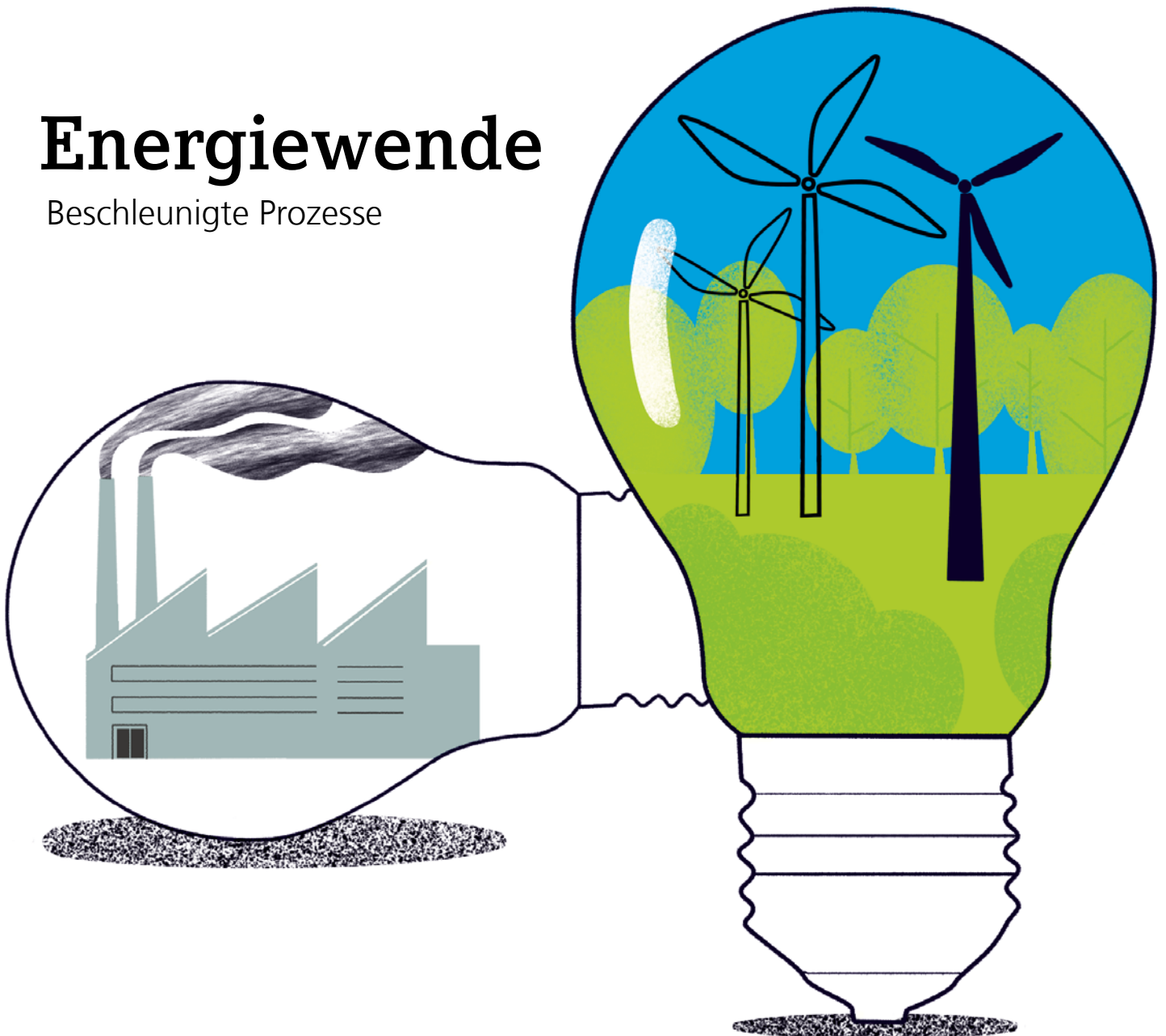


Energiewende

Beschleunigte Prozesse



Die GmbH als Favorit

Für Start-ups bietet die Rechtsform der GmbH die meisten Vorzüge.

Endlich Rechtsklarheit

Der EuGH hat Ausgleichszahlungen durch den Fiskus konkretisiert.

Mit Verspätung beschlossen

Mit einer neuen Richtlinie wird eine kollektive Leistungsklage eingeführt.

SIE SIND IM PRÜFUNGSSTRESS.

UNSERE DIGITALE DATENANALYSE

GIBT PRÜFUNGSSICHERHEIT –

GANZ NACH INDIVIDUELLEM BEDARF.

Unsere digitalen Lösungen passen perfekt in Ihr Kanzleigeschäft – denn unsere integrierten Datenanalysen optimieren Ihre Prüfungsprozesse. Mit DATEV haben Sie zudem einen verlässlichen und innovativen Partner an Ihrer Seite.



Alles zur Umsetzung ISA [DE]
und IDW PS KMU unter
datev.de/isa

Mehr Informationen unter datev.de/loesungen-wp



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

DATEV in Zahlen



Ca. 142 Millionen

Datenübermittlungen zur
Sozialversicherung 2022



Ca. 3,7 Millionen

registrierte Arbeitnehmer für Arbeitnehmer online
„Meine Abrechnungen“



Über 186.000

Abschlussdatenübermittlungen
an Banken und Sparkassen



372.408

Transaktionen – Versand und Empfang –
über SmartTransfer



Ca. 14,5 Millionen

Arbeitnehmer werden monatlich mit
DATEV-Payroll Software abgerechnet.



Die Erneuerbaren

Anfang September hat der Bundestag nach langem Ringen mit der Mehrheit der Ampelkoalition die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) beschlossen. Das sogenannte Heizungsgesetz hat nun auch den Bundesrat passiert und wird zum 1. Januar 2024 in Kraft treten. Die ökologische Aufbruchstimmung hat unter dem monatelangen Streit gelitten. Viele Neuerungen und rechtliche Änderungen bei den Genehmigungsverfahren sollen neuen Schwung in die Weiterentwicklung bringen. Das hat auch Auswirkungen auf Immobilienbesitzer, gerade wenn diese Immobilien als Kapitalanlage dienen. Energetische Sanierungen wirken sich auch auf Erbschaften aus, denn die Pflicht zur Sanierung besteht auch dann, wenn der frühere Eigentümer selbst von einer Sanierungspflicht befreit war. Dennoch, der Weg von Atomkraft, Kohle, Gas und Erdöl zu erneuerbaren Energien ist richtig. DATEV unternimmt bereits seit Jahren eine Vielzahl von Maßnahmen, um die eigenen Gebäude sowie den Arbeitsalltag effizient und nachhaltig zu sanieren. ●

KERSTIN PUTSCHKE

Chefredakteurin DATEV magazin

DATEV-Cloud

Höchsten Komfort und vor allem Sicherheit finden Sie in der DATEV-Cloud.

www.datev.de/cloud

Künstliche Intelligenz

DATEV beschäftigt sich mit möglichen und konkreten Einsatzszenarien, die Mehrwert für unsere Mitglieder versprechen.

www.datev.de/ki

Verantwortung

Nachhaltigkeit ist Teil unserer DNA und für uns ein leitendes Prinzip. Denn nur wer die Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt ernst nimmt, wird auch morgen noch erfolgreich sein.

www.datev.de/nachhaltigkeit

Perspektiven



06 Bares – demnächst digital?

Die EU treibt die Einführung des digitalen Euro voran. Ob die kontenbasierte Währung allerdings wie geplant Ende 2026 kommen wird, ist derzeit noch offen – ebenso die Akzeptanz der Nutzer.

Praxis

22 Die GmbH als Favorit

Auch für Start-ups ist die gängigste deutsche Rechtsform mit Blick auf die Geschäftstätigkeit erste Wahl. Denn sie bietet insgesamt die meisten Vorzüge.



25 Endlich Rechtsklarheit

Sind Ausgleichszahlungen durch den Fiskus auf Basis eines Direktanspruchs Wirklichkeit oder nur Wunschdenken? Der Europäische Gerichtshof hat diese Anspruchsgrundlage nun weiter konkretisiert und könnte seine Rechtsprechung in einem weiteren Vorlageverfahren bestätigen.

Titelthema

Energiewende

08 Baustein für die Klimaziele

Das Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung ist ein wesentlicher Meilenstein bei der Energiewende.

12 Schnellere Verfahren

Die von der Politik forcierte Energiewende soll durch zahlreiche Neuerungen einen neuen Schub bekommen.

15 Folgen des Klimaschutzes

Die Verwalter von Vermögen müssen künftig auch den Immobilienbesitz ihrer Kunden berücksichtigen.

18 Neues Problem für Erbengemeinschaften

Das Gebäudeenergiegesetz kann sich negativ auf Erbschaften auswirken.

20 Auf zu neuen Ufern

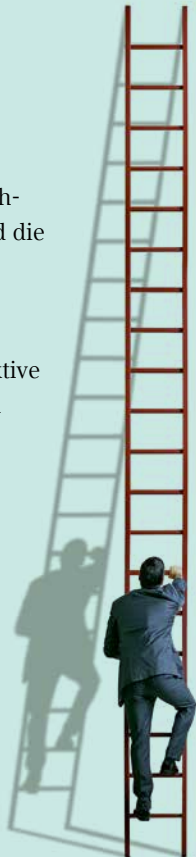
Die DATEV-Nachhaltigkeitsbeauftragten, Claus Fesel und Michael Buckow, erklären, wie der CO₂-Fußabdruck der Genossenschaft verringert werden soll.



28 Mit Verspätung beschlossen
 Als kollektive Leistungsklage wird die neue deutsche Abhilfeklage die Prozesslandschaft eher um ein weiteres Element ergänzen, als sie zu entlasten.

32 Alles, nur kein Selbstläufer
 Nach der Implementierung von KI-Tools führt kein Weg an einem regelmäßigen Monitoring sowie Plausibilitätschecks vorbei.

34 Störgefühle überwinden
 Wenn keine tatsächlichen Gründe vorliegen, die Buchführung zu verwerfen, sind die Aufzeichnungen und die Buchführung des Unternehmens der Besteuerung zugrunde zu legen. Subjektive Zweifel des Prüfers dürfen dann keinen Sicherheitszuschlag zur Folge haben.



35 KLARTEXT – Fünf Stunden für mehr Wettbewerbsfähigkeit in Deutschland



Die Diskussion über die Möglichkeit einer Anpassung der wöchentlichen Arbeitszeit um drei bis fünf Stunden ist zweifelsohne kontrovers, jedoch bietet sie interessante Ansatzpunkte für eine gestärkte Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands.

Produkte & Services

36 Tool schlägt Verbesserungen im Datenbestand vor
 Ab den DATEV-Programmen 17.0 erhalten Sie mit der neuen Lösung zur Optimierung Ihres Datenbestands in Eigenorganisation compact und classic eine Antwort auf viele Fragen zu Ihren Daten.



36 Impressum

37 Digitale Belege Steuern
 Mit zusätzlichen automatisierten Funktionen, wie OCR-Erkennung und regelbasierter Wertübernahme, erstellen Sie die Einkommensteuererklärung effizienter.

Welchen Infos möchten Sie zustimmen?

In den DATEV Einverständniserklärungen werden langfristig Ihre produktübergreifenden Einwilligungen gegenüber DATEV gespeichert.

Unter UNS

38 Leidenschaft, Engagement und Strategie
 Diplom-Finanzwirt Lothar Dornieden hat sich gezielt zum Experten für Betriebsprüfungen entwickelt, bei denen ein Steuerstrafverfahren folgt oder zu folgen droht.



VORSCHAU
 AUSGABE
 12 / 23

Titelthema

Erben und Steuern

Nicht nur bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer hat sich was getan. Auch Unternehmensnachfolge, Pflichtteilsansprüche und Nachlassimmobilien erfordern fachlichen Rat.

Bares – demnächst digital?

Digitaler Euro | Die EU treibt die Einführung des digitalen Euro voran. Ob die digitale Währung allerdings wie geplant Ende 2026 kommen wird, ist derzeit noch offen – ebenso die Akzeptanz der Nutzer.

Bargeld lacht – zumindest hierzulande. Denn nirgendwo in Europa ist Bargeld populärer als im deutschsprachigen Raum. Mehr als die Hälfte der Deutschen zahlt am liebsten mit Bargeld. Und auch ich tue dies hin und wieder ganz gerne, beispielsweise am Sonntag beim Bäcker.

Dass Bargeld immer noch beliebt ist, liegt an den Eigenschaften von Scheinen und Münzen, die in dieser Kombination kein anderes Zahlungsmittel bietet. Zum einen müssen diejenigen, die bar bezahlen, ihre Identität nicht preisgeben. Zum anderen ist Bargeld zurzeit die einzige Form von Zentralbankgeld, die Unternehmen und Privatpersonen zur Verfügung steht.

Digitale einheitliche Währung

Dies bleibt jedoch nicht so. Auf EU-Ebene sind die Diskussionen um den digitalen Euro weit vorangeschritten. Der digitale Euro soll die digitale Form der einheitlichen Währung sein, die natürlichen und juristischen Personen zur Verfügung steht. Der digitale Euro wäre somit eine Art digitales Bargeld. Auf politischer Ebene wird der digitale Euro bereits seit mehr als drei Jahren diskutiert. Der digitale Euro soll der Dominanz ausländischer digitaler Zentralbankwährungen oder privater digitaler Währungen in der Eurozone entgegenwirken, auch um so eine europäisch kontrollierte Alternative zu den meist US-amerikanischen elektronischen Bezahlverfahren zu schaffen.

Digitaler Euro frühestens 2026

Im Juni 2023 hat die EU-Kommission einen Verordnungsentwurf zur Einführung des digitalen Euro veröffentlicht. Ziel des Vorschlags ist es, einen Rechtsrahmen zu schaffen, damit der digitale Euro als gesetzliches Zahlungsmittel etabliert werden kann. Obwohl der Vorschlag den rechtlichen Rahmen für den digitalen Euro festlegt, liegt die Entscheidung, ob

und wann der digitale Euro eingeführt wird, bei der Europäischen Zentralbank (EZB). Der frühestmögliche Zeitpunkt für die Ausgabe des digitalen Euro ist für Ende 2026 anvisiert. Der digitale Euro soll über die Finanzinstitute für Privatpersonen und Unternehmen bereitgestellt werden, stellt jedoch eine Verbindlichkeit direkt gegenüber der EZB dar. Wir werden also in Zukunft die Möglichkeit haben, neben dem Girokonto auch ein Konto mit digitalem Euro bei unserer Bank zu führen. Damit der digitale Euro nicht auf einen gewissen Gebrauch beschränkt oder sein Wert verändert wird, soll er kein programmierbares Geld werden. Schließlich wird angestrebt, dass der digitale Euro sowohl für die Online- als auch für die Offline-Nutzung zur Verfügung steht. Bei der Offline-Nutzung soll für geringere Beträge eine ähnliche Privatsphäre garantiert sein wie heute beim Bargeld.

Belange der Unternehmen nicht vergessen

Bei den Diskussionen um den digitalen Euro stehen vor allem Verbraucherinnen und Verbraucher im Fokus. Aus meiner Sicht ist es jedoch genauso wichtig, die Belange der Unternehmen, zum Beispiel die einer Bäckerei, nicht aus den Augen zu verlieren. Das gilt für den gesamten Zahlungsprozess, auch für die nachgelagerten Schritte.



Beispielsweise müssen standardisierte Schnittstellen zur Verfügung stehen, um kaufmännische und steuerliche Prozesse zu ermöglichen.

Ob ein digitaler Euro vom Markt angenommen wird, steht noch in den Sternen. Noch ist nicht absehbar, ob er beliebt sein wird wie warme Semmeln – und welchen Mehrwert er bietet. Ein kontenbasierter digitaler Euro mit strengen Haltegrenzen, der zugleich Anforderungen aus dem Industrie-4.0-Kontext – etwa Machine-to-Machine-Payment – nicht befriedigen kann, wird es am Markt schwer haben. So ist es auch nicht überraschend, dass diese Entwicklung nicht von allen Seiten positiv betrachtet wird.

Kritik am digitalen Bargeld

Der renommierte italienische Ökonom Ignazio Angeloni etwa ist der Auffassung, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Risiken und Unwägbarkeiten der Einführung des digitalen Euro größer sind als die Argumente, die dafür sprechen. Er fürchtet, dass der digitale Euro private Investitionen und Innovationen hemmen könnte. Auch im EU-Parlament, das den Verordnungsvorschlag zum digitalen Euro zusammen mit dem Rat der EU verabschieden muss, gibt es kritische Stimmen.

Der digitale Euro hat also noch einen langen Weg vor sich. Ich persönlich rechne nicht damit, dass es bereits Ende 2026 möglich sein wird, das Brot beim Bäcker mit dem digitalen Euro zu bezahlen. Also gilt es, weiterhin auf Alternativen zu setzen – und mittelfristig einzuschätzen, wie sich ein digitaler Euro als digitales Zentralbankgeld im Vergleich zu anderen Digitalwährungen und Zahlungsarten behaupten und positionieren wird. ●

PROF. DR. ROBERT MAYR

CEO der DATEV eG

Nürnberg, im Oktober 2023

FOLGEN SIE MIR AUF ...



LinkedIn: www.linkedin.com/in/prof-dr-robert-mayr

Baustein für die Klimaziele

Fernwärme | Das Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung, verbunden mit einer Novelle des Gebäudeenergiegesetzes, ist ein wesentlicher Meilenstein bei der Energiewende und hat großes Potenzial, zur Klimaneutralität und Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland beizutragen.

Martin Schulz

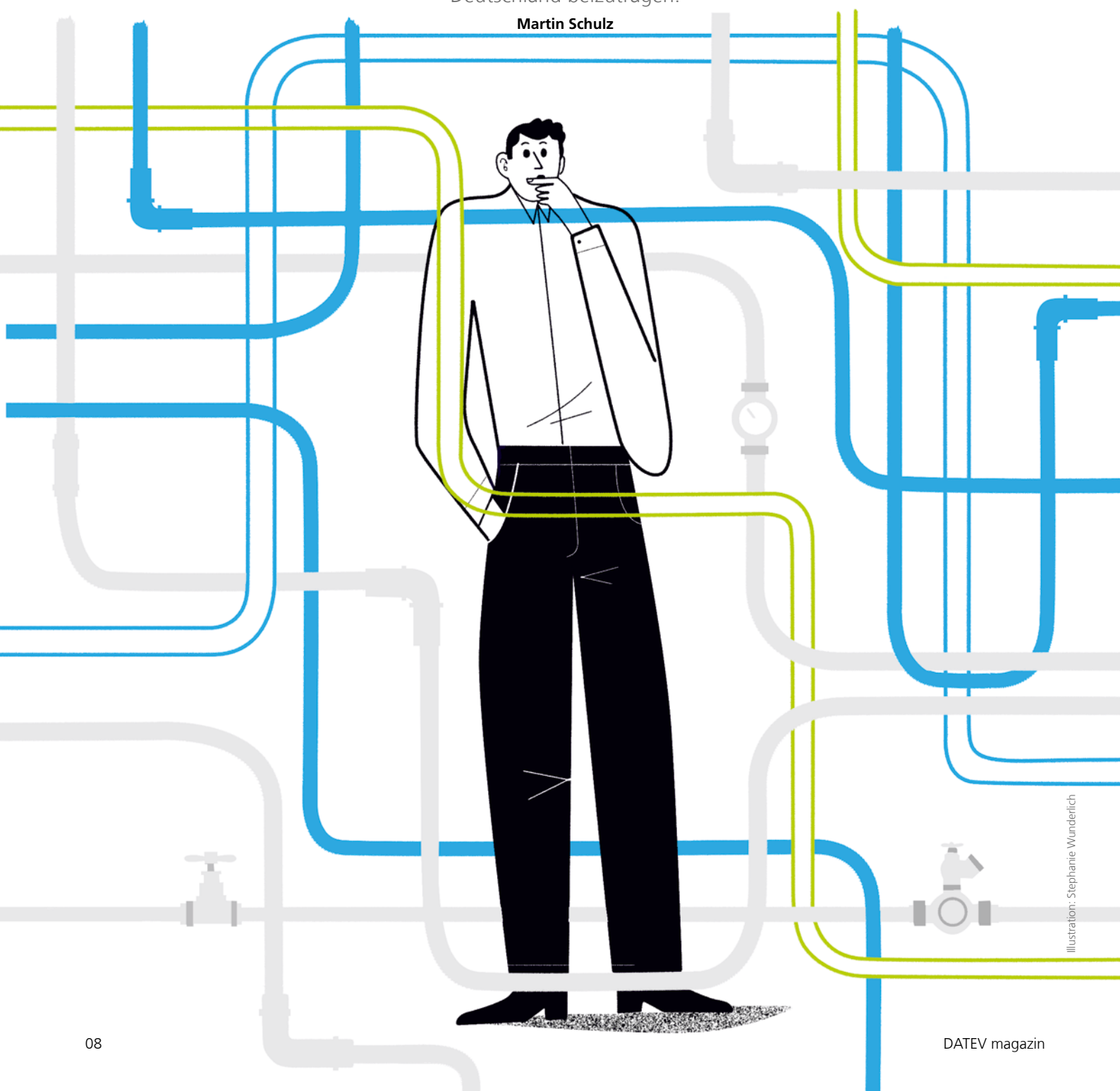


Illustration: Stephanie Wunderlich

Fernwärme ist der neue Hoffnungsträger. Auf dem sogenannten Fernwärmegipfel berieten Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz und Vizekanzler Robert Habeck und Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen Klara Geywitz kürzlich mit Branchenvertreterinnen und -vertretern und Kommunen über den Ausbau dieser Technologie. Eine verpflichtende kommunale Wärmeplanung soll bis spätestens 2028 eingeführt werden, begleitet von einem massiven Ausbau des Fernwärmenetzes. Wer an ein solches Netz angeschlossen ist, muss sich laut Gesetzesvorlage zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) nun keine Gedanken mehr über den Einbau einer Wärmepumpe machen. Trotzdem erscheinen die sich anbahnenden energietechnischen Transformationsprozesse in ihrer Dynamik und Vielfältigkeit wenig durchschaubar. Folgen sind eine Beunruhigung in der Wirtschaft, aber auch der Bevölkerung, sowie mangelnde Planungssicherheit. Besonders die Stimmung in der produzierenden Industrie scheint noch immer von Skepsis und Abwanderungsgedanken geprägt zu sein.

Fernwärme – wo kommt sie zum Einsatz?

Fernwärme ist vor allem in dichter besiedelten Gebieten mit vielen Wärmeproduzenten und -abnehmern vorteilhaft.

Fernwärme ist keine Schöpfung der Neuzeit. Bereits die Römer, auch als Erfinder der Fußbodenheizung bekannt, transportierten heißes Wasser aus Thermalquellen über Rohrleitungen zu Gebäuden, um diese zu beheizen und mit Warmwasser zu versorgen. Generell versteht man unter Fernwärme die zentrale Versorgung von Wohn- und Gewerbegebäuden mit Warmwasser und Heizwärme über Liegenschaftsgrenzen hinweg. Die Wärme, die meist in (Block-)Heizkraftwerken mit Kraft-Wärme-Kopplung von Strom anfällt, wird dabei über kleine und mittlere Entfernungen und Rohrleitungsnetze von Versorgern über

Pump- und Übergabestationen an den Verbraucher geliefert. Dabei stehen die verschiedenen Energieträger auch für unterschiedliche Nachhaltigkeit. Zwar werden in den meisten Fällen immer noch fossile Brennstoffe, wie Kohle, Gas und Öl, eingesetzt, aber Geothermie und solarthermische Kraftwerke sind deutlich nachhaltiger. Auch die Nutzung von Abwärme, die etwa bei der Müllverbrennung oder bei Hochtemperaturanlagen in der Industrie entsteht, lässt sich nachhaltig für die Produktion von Fernwärme nutzen. Dabei werden Großwärmepumpen als Baustein für eine klimaneutrale Fernwärme immer entscheidender, weil sie zum Beispiel Abwärme aus dem Kühlwasser von Restmüllheizkraftwerken für das Fernwärmenetz zurückgewinnen können. Die hohe Flexibilität bei der Produktion von Fernwärme ist nur ein Vorteil, der mit dieser Art der Wärmeversorgung einhergeht. Zur Einordnung der heutigen Nutzung von Fernwärme muss aber auch gesagt werden, dass 2022 nur circa 6,1 Millionen Wohnungen mit

Fernwärme versorgt wurden, was etwa 14,2 Prozent aller Wohnungen entspricht. Und der Anteil erneuerbarer Energien bei der Fernwärme liegt aktuell bei nur rund 20 Prozent. Mehr als 70 Prozent aller Wohnungen werden weiterhin mit Gas oder Öl geheizt. Das Dekarbonisierungspotenzial ist daher überall immer noch signifikant hoch.

Bedeutender Beitrag zur Energiewende

Hierzulande führen wir gerne Entweder-oder- beziehungsweise Schwarz-weiß-Diskussionen, benötigen tatsächlich aber Sowohl-als-auch-Ansätze. So ist das auch bei der Fernwärme. Diese Technologie ist notwendig – auch im Zuge der Zielsetzung, bis 2045 klimaneutral zu werden. Aber nicht überall ist sie sinnvoll. Denn auch bei der Fernwärme ist das energiewirtschaftliche Dreieck aus Kosten, Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit zu beachten. Genauso wie bei der Stromwende erfordert auch die Wärmewende größte Anstrengungen, massive Investitionen sowie eine Zusammenarbeit und den Konsens der diversen Interessengruppen. Zu den unterschiedlichen Ansätzen gehören zentrale und dezentrale sowie strom- und molekülgetriebene Lösungen, Anwendungen über Sektorengrenzen hinweg und diverse Technologien, deren Weiterentwicklung und Einsatz weniger von Verboten als mehr von Anreizen geprägt sein sollte. Was dort sinnvoll ist, kann hier unsinnig sein, weil unterschiedliche Voraussetzungen gegeben sind. Bei der Beurteilung, welche Heizvariante die sinnvollste ist, muss man daher die folgenden Fragen beantworten. Welche Wärmequellen sind überhaupt vorhanden? Wie dicht ist die Besiedelung? Welche Infrastruktur ist vorhanden und ist sie ausbaufähig? Welche Sektoren und welche Anwendungen lassen sich koppeln? Welches Dekarbonisierungspotenzial besteht und welche Kosten sind damit verbunden? Diese Fragen lassen sich nicht isoliert beantworten. Für die Beteiligten ist eine integrale und sichere Planung erforderlich, insbesondere für diejenigen, die vor einer (Neu-)Investition stehen. Insoweit ist zu begrüßen, dass auf dem Fernwärmegipfel, an dem knapp 30 Vertreter von Verbänden aus den Bereichen Wärmewirtschaft, Wohnungs- und Bauwirtschaft, der Industrie, Umwelt und Verbraucherschutz sowie Gewerkschaften teilnahmen, eine gemeinsame Erklärung unterzeichnet wurde. Wärmenetze sind überall dort auf- und auszubauen, wo die leitungsgebundene Wärmeversorgung Kostenvorteile gegenüber einer dezentralen klimaneutralen Eigenversorgung aufweist. Alle Beteiligten waren sich einig, dass der Um- und Ausbau der Wärmenetze von herausragender Bedeutung ist, damit die Wärmewende gelingt und die Klimaschutzziele erreicht werden

Fernwärme ist eine notwendige Technologie, um bis 2045 klimaneutral zu werden. Aber nicht überall ist sie sinnvoll.

können. Fernwärme ja, aber nicht überall und insbesondere nicht dort, wo Energie kostengünstig lokal erzeugt und verbraucht werden kann. Außerdem ist eine Akzeptanz für die Tatsache erforderlich, dass der massive Ausbau der Infrastruktur Geld kosten wird, entlang eines Masterplans umgesetzt werden muss und den Schulterchluss aller Akteure erfordert.

Vorteile und Herausforderungen

Die Fernwärme ist ein unverzichtbarer Baustein für die Wärme- und Energiewende. Sie sollte dort ausgebaut werden, wo ihre Vorteile zum Tragen kommen. Zu ihren wesentlichen Stärken gehören unter anderem eine effiziente Nutzung von industrieller oder Kraftwerksabwärme, die Integration von erneuerbaren Energien (Biomasse, Solarthermie und Geothermie) sowie eine damit verbundene Reduktion von CO₂-Emissionen, also eine zentrale Dekarbonisierung. Darüber hinaus führen Skaleneffekte durch größere Anlagen zu einer Steigerung der Effizienz und Kostensenkung. Die hohe Flexibilität besteht auch darin, dass beim Anschluss an das Fernwärmenetz und die damit verbundene Wärmeabnahme von Wohngebäuden, Industrie und Gewerbe auch bestehende Heizungen genutzt werden können. Aus Sicht der Verbraucher lassen sich damit aufwendige, dezentrale Dekarbonisierungsbestrebungen, etwa der Kauf einer Wärmepumpe, vermeiden. Fernwärme ist vor allem in dichter besiedelten Gebieten mit vielen Wärmeproduzenten und -abnehmern vorteilhaft, bringt aber auch massive Herausforderungen mit sich. Zum einen erfordert der Auf- und Ausbau von Fernwärmenetzen erhebliche Investitionen in die Infrastruktur. Insbesondere in Regionen mit einer geringen Bevölkerungsdichte kann dies wirtschaftlich problematisch sein. Auch ist die Wärmenachfrage nicht immer konstant, was eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Fernwärme zum Problem werden lässt. Speichermöglichkeiten können hier zwar zur Lösung beitragen, sind aber nicht immer ausreichend vorhanden. Die Fernwärme steht daher im Wettbewerb mit nachhaltigen dezentralen Lösungen, insbesondere Wärmepumpen, wenn Strom auch lokal erzeugt werden kann oder moderne Heizungen mit nachhaltigen Energieträgern zum Einsatz kommen. In einer Gesamtbetrachtung sind zudem auch Netzverluste zu berücksichtigen, da trotz guter Dämmung noch immer Wärmeverluste entstehen. Und schließlich gibt es auch Konsumenten, die eine dezentrale Lösung bevorzugen. Gründe hierfür sind etwa der Wunsch, eine eigene, autarke Energielösung zu schaffen, komplexe Entscheidungsstrukturen in Eigentümergemeinschaften, fehlende technische Machbarkeiten oder kommer-

zielle Überlegungen infolge der Amortisation getätigter Investitionen und die Angst vor langfristigen Verträgen, einer Abhängigkeit und hohen Verbrauchskosten. Daran wird deutlich, dass Fernwärme allein nicht flächendeckend als praktikable und klimafreundliche Heizoption etabliert werden kann.

Einsatzszenarien in der Industrie

Für die Industrie bietet die Fernwärme vielfältige Anwendungsmöglichkeiten, um den Wärmebedarf zu decken und die Energieeffizienz zu verbessern. Die Wärmegewinnung gelingt hier durch industrielle Prozesse, wie zum Beispiel in Trocknungsanlagen, Schmelz- und Druckprozessen sowie in weiteren energieintensiven Produktionsschritten, aber auch durch das Heizen und die Klimatisierung von Industriegebäuden sowie die Dampferzeugung. Die Nutzung der Abwärme als Nebenprodukt von Produktionsprozessen und die Einspeisung in das Fernwärmenetz sind essenziell, um durch Sektorkopplung Effizienz- und Dekarbonisierungspotenziale zu heben. Gleichwohl ist die Fernwärme kein Allheilmittel. Sie eignet sich zum Beispiel nicht für Hochtemperaturanwendungen. Zudem muss sie als Baustein in die individuellen, ganzheitlichen Energiekonzepte integrierbar sein, die von den Unternehmen zunehmend entwickelt werden, um Klimaneutralität und zugleich eine Senkung der Energiekosten zu erreichen.

Integrale Planung und ein rechtlicher Rahmen

Bei der Energie- und Wärmewende muss die Umstellung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien sowie unvermeidbare Abwärme ent- und geschlossen verfolgt werden. Ziel ist, dass 2030 insgesamt die Hälfte der Wärme in den Netzen klimaneutral erzeugt wird und die bislang dominierenden fossilen Energieträger Erdgas und Heizöl innerhalb von rund 20 Jahren ersetzt werden. Dies ist eine tiefgreifende Transformation. Der große Vorteil der Fernwärme ist, kosteneffiziente klimaneutrale Lösungen für die Wärmeversorgung von Gebäuden und ganzen Kommunen ohne größeren Umbau der Anwesen zu ermöglichen. Hierfür müssen Aufklärungsarbeit geleistet und Hemmnisse abgebaut werden. Darüber hinaus ist eine integrale Planung unter Verantwortung der Kommunen nötig, basierend auf dem Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung und der Novelle des GEG. Eigentümer und Verbraucher erwarten Klarheit und Planungssicherheit sowie eine attraktive und transparente Preisgestaltung. Investoren und Industrie wiederum fordern erleichterte Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere für die Abwärme, sowie Investitionsanreize und Förderprogramme. Die Attraktivität von Fern- und Nahwärme muss insbesondere für Neukunden so hoch sein, dass ein Anschluss- und Benutzungszwang, der in der

Zuständigkeit von Ländern und Kommunen liegt, möglichst vermieden wird. In Summe ist also ein verlässlicher Rahmen für die Weiterentwicklung der Wärmenetze integriert in ein Energiegesamtkonzept unabdingbar.

Personal und Kompetenz

Da die Energiewende ein gigantisches Transformationsprojekt ist, muss beim Ausbau der Fernwärmenetze ein besonderer Fokus auf Machbarkeit und Umsetzung liegen. Die Verfügbarkeit von Anlagen, vor allem aber auch von Fachkräften und Projektmanagern ist wichtig. Bei der Planung sowie im Leitungs-, Anlagen- und Tiefbau werden absehbar erhebliche zusätzliche Personalressourcen benötigt. Ergo sind Maßnahmen zu ergreifen, die den Bedarf an neuen Fachkräften und Fachbetrieben decken, einem Engpass insbesondere durch Aus- und Weiterbildung wirksam begegnen und die Attraktivität der Branche für die Beschäftigten sicherstellen. Das ist in der Tat eine Mammutaufgabe, stellt aber zugleich die notwendigen Eckpunkte dar, an denen sich die Politik für eine erfolgreiche Umsetzung des formulierten Gesamtziels orientieren muss.

Fazit und Ausblick

Der massive Infrastrukturausbau bei der Fernwärme erfordert einen gesellschaftlichen Konsens, ein ganzheitliches, sektorübergreifendes und nationales Energiezielbild, eine klare und verlässliche Planung sowie große Offenheit gegenüber den alternativen, lokalen Ansätzen. Das öffentliche Bewusstsein für die positive Rolle klimaneutraler Fern- und Nahwärme als verbraucherfreundliche Dekarbonisierungsoption muss gestärkt werden, ohne andere Optionen zu diskreditieren. Die Wahlfreiheit ist hier entscheidend. Nur so werden sich die Beteiligten als Beitragende und nicht als Betroffene fühlen und die Umsetzung aktiv begleiten. ●

MARTIN SCHULZ

Partner und Direktor der Atreus GmbH in München. Er ist zudem Leiter der Solution Group Energie und Umwelt in dem Unternehmen.

MEHR DAZU

Online-Seminar (Vortrag) „Aktuelle Rahmenbedingungen von Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken“,
www.datev.de/shop/78658

Schnellere Verfahren

Windkraft- und Solaranlagen | Die von der Politik forcierte Energiewende soll durch zahlreiche Neuerungen sowie rechtliche Änderungen bei den Genehmigungsverfahren einen neuen Schub bekommen.

Dr. Cedric Vornholt



Der Bund hat sich in § 1 Abs. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zum Ziel gesetzt, dass bis 2030 der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzielten Stroms 80 Prozent beträgt. Laut Bundesumweltamt lag der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch im Jahr 2022 bei gerade einmal 46,2 Prozent. Es gibt also noch viel zu tun, um die ambitionierten Ziele zu erreichen. Die Ampelkoalition ist 2021 mit dem Ziel angetreten, die Energiewende zu beschleunigen. Ein großes Vorhaben in Anbetracht der kurzen Dauer einer Legislatur. Wichtige Bausteine sind dabei vor allem der Ausbau der Windkraftanlagen sowie der solaren Energiegewinnung. Mit zahlreichen gesetzlichen Änderungen und Neuerungen wurden seit 2022 bereits wichtige Weichen für den zügigeren Ausbau regenerativer Energieerzeugung gestellt.

Windenergie

Um das Ziel zu erreichen, dass 2 Prozent des Bundesgebiets bis 2032 für Windkraftanlagen verfügbar sind, müssen die bislang ausgewiesenen Flächen mehr als verdoppelt werden. Nicht zuletzt der Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts sowie die Versorgungsengpässe durch den russischen Angriffskrieg haben den Gesetzgeber dazu bewogen, 2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) zu erlassen, das neben dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) auch Änderungen unter anderem des EEG sowie des Baugesetzbuchs (BauGB) zur Förderung des Ausbaus der Windenergie umfasst. Mit diesen Maßnahmen sollen Genehmigungsprozesse vereinfacht und beschleunigt werden.

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Der Gesetzgeber machte für den stockenden Ausbau von Windkraftanlagen vor allem das Fehlen verfügbarer Flächen aus. Mit dem seit Anfang des Jahres geltenden WindBG wurden nun verbindliche Vorgaben festgeschrieben, wie viel Flächen in jedem Bundesland für Windenergieanlagen verfügbar sein sollen, um das Ziel von bundesweit 2 Prozent der Flächen für Windenergie zu erreichen. Dazu werden im Anhang zum WindBG die Flächen in Quadratkilometern detailliert bestimmt. Vom Erreichen dieser Flächenziele hängt maßgeblich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen ab. Solange die Zielvorgaben im jeweiligen Bundesland nicht erreicht sind, gelten Windenergieanlagen nicht nur als privilegierte Vorhaben im Außenbereich, sondern sind dort auch unter erheblich erleichterten Bedingungen zulässig (§ 249 Abs. 7 BauGB). Insbesondere lässt sich nicht entgegenhalten, dass Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans dem Vorhaben wider-

sprechen (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB (Planvorbehalt)). Ist das Flächenziel erreicht, sind Windkraftanlagen nicht mehr als privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig. Sie können dann nur unter den erschwerten Voraussetzungen nach Abs. 2 als sonstige Vorhaben zugelassen werden (§ 249 Abs. 2 BauGB). Damit trägt der Gesetzgeber dem Ziel Rechnung, den Außenbereich von Bebauung prinzipiell freizuhalten und davon nur so lange abzuweichen, bis die Zielwerte der verfügbaren Flächen für Windenergieanlagen erreicht sind.

Windenergie und Naturschutz

Der Bau von Windenergieanlagen scheitert oder verzögert sich häufig wegen naturschutzrechtlicher Konflikte, die im Außenbereich zwangsläufig auftreten. Von besonderer Bedeutung ist das artenschutzrechtliche Tötungsverbot, weil die Rotoren das Tötungsrisiko geschützter Vogelarten erhöhen können. Für die Zulässigkeit von Windkraftanlagen ist die Frage, wann dieses Tötungsrisiko signifikant erhöht sein kann, eine bedeutsame Zulassungsvoraussetzung. Die Abgrenzung gestaltete sich jedoch lange Zeit sehr schwierig und führte zu rechtlichen Unwägbarkeiten beim Neubau von Windenergieanlagen. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Sommer 2022 wurden nun aber konkrete Kriterien aufgestellt, wodurch sich das Tötungsrisiko zuverlässiger ermitteln lässt (§ 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Das Tötungs- und Verletzungsrisiko geschützter Vogelarten ermittelt sich danach anhand des Abstands zwischen Brutplätzen und einzelnen Anlagen. Dazu wird zwischen dem Nahbereich, einem zentralen Prüfbereich sowie dem erweiterten Prüfbereich unterschieden. Diese Bereiche variieren für die einzelnen Brutvogelarten und sind in Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG aufgelistet. Im Nahbereich gilt das Tötungs- und Verletzungsrisiko als signifikant erhöht, im Prüfbereich gibt es widerlegbare Regelvermutungen und im erweiterten Prüfbereich wird das Risiko grundsätzlich verneint. Damit hat der Gesetzgeber Maßstäbe geschaffen, die eine Beurteilung von Ausnahmen nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG erheblich vereinfachen. Zu naturschutzrechtlichen Schwierigkeiten kann der Standort von Windenergieanlagen zudem führen, wenn die Anlagen in geschützten Gebieten entstehen sollen. Nach dem politischen Willen sollen möglichst keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete für das Zwei-Prozent-Ziel in Anspruch genommen werden. Vermeidbar ist diese Kollision jedoch nicht. Sofern für die betroffenen Schutzgebiete keine Ausnahmen zugunsten von Windkraftanlagen vorgesehen sind, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den naturschutzrechtlichen Verboten erforderlich. Eine solche Befreiung kommt vor allem dann in Betracht, wenn sie aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Als öffentliches Interesse ist der Ausbau von Windenergieanlagen an-

Der Gesetzgeber machte für den stockenden Ausbau von Windkraftanlagen vor allem das Fehlen verfügbarer Flächen aus.

Der Ausbau von Windenergieanlagen scheitert oder verzögert sich häufig wegen naturschutzrechtlicher Konflikte, die im Außenbereich zwangsläufig auftreten. Von besonderer Bedeutung ist das artenschutzrechtliche Tötungsverbot, weil die Rotoren das Tötungsrisiko geschützter Vogelarten erhöhen können. Für die Zulässigkeit von Windkraftanlagen ist die Frage, wann dieses Tötungsrisiko signifikant erhöht sein kann, eine bedeutsame Zulassungsvoraussetzung. Die Abgrenzung gestaltete sich jedoch lange Zeit sehr schwierig und führte zu rechtlichen Unwägbarkeiten beim Neubau von Windenergieanlagen. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Sommer 2022 wurden nun aber konkrete Kriterien aufgestellt, wodurch sich das Tötungsrisiko zuverlässiger ermitteln lässt (§ 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Das Tötungs- und Verletzungsrisiko geschützter Vogelarten ermittelt sich danach anhand des Abstands zwischen Brutplätzen und einzelnen Anlagen. Dazu wird zwischen dem Nahbereich, einem zentralen Prüfbereich sowie dem erweiterten Prüfbereich unterschieden. Diese Bereiche variieren für die einzelnen Brutvogelarten und sind in Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG aufgelistet. Im Nahbereich gilt das Tötungs- und Verletzungsrisiko als signifikant erhöht, im Prüfbereich gibt es widerlegbare Regelvermutungen und im erweiterten Prüfbereich wird das Risiko grundsätzlich verneint. Damit hat der Gesetzgeber Maßstäbe geschaffen, die eine Beurteilung von Ausnahmen nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG erheblich vereinfachen. Zu naturschutzrechtlichen Schwierigkeiten kann der Standort von Windenergieanlagen zudem führen, wenn die Anlagen in geschützten Gebieten entstehen sollen. Nach dem politischen Willen sollen möglichst keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete für das Zwei-Prozent-Ziel in Anspruch genommen werden. Vermeidbar ist diese Kollision jedoch nicht. Sofern für die betroffenen Schutzgebiete keine Ausnahmen zugunsten von Windkraftanlagen vorgesehen sind, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den naturschutzrechtlichen Verboten erforderlich. Eine solche Befreiung kommt vor allem dann in Betracht, wenn sie aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Als öffentliches Interesse ist der Ausbau von Windenergieanlagen an-

erkannt. Durch § 2 EEG ist nun auch klargestellt, dass der Bau von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Deswegen wird die bei der Befreiungsentscheidung erforderliche Abwägung regelmäßig zugunsten von Windenergieanlagen ausfallen.

Solarenergie im Privat- und Außenbereich

Im Gegensatz zu Windenergieanlagen lassen sich Solaranlagen sowohl als großflächige Solarparks als auch auf einzelnen Gebäuden und somit im Privatbereich errichten. Die Energiewende lässt sich somit auch im Kleinen voranbringen. Der rechtliche Rahmen erschwert die Installation von Photovoltaik (PV) vielerorts noch, was sich aber in absehbarer Zeit ändern soll. Anders als Windkraftanlagen sind Solaranlagen im Außenbereich bislang weniger umfangreich privilegiert. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB dürfen Solaranlagen dort nur auf oder an Gebäuden installiert werden. Größere Anlagen lassen sich nur entlang und in einer maximalen Entfernung von 200 Metern von Autobahnen und Schienenwegen errichten. Ansonsten sind sie im Außenbereich unzulässig. Diese Rechtslage hält mit der technischen Entwicklung nicht mehr mit. Solaranlagen müssen mittlerweile nämlich nicht mehr zwangsläufig zu einer Konkurrenz von Landwirtschaft und solarer Energiegewinnung führen. Denn sogenannte Agri-PV-Anlagen ermöglichen es, dass zum Beispiel unterhalb von lichtdurchlässigen PV-Anlagen landwirtschaftliche Nutzungen weiterbestehen können. Die Bundesregierung plant deswegen eine Ausweitung der Außenbereichsprivilegierung für Agri-PV-Anlagen. Ansonsten bleibt es dabei, dass PV-Freiflächenanlagen nur in Gewerbe- oder Industriegebieten zulässig sind. Dies erfordert in der Regel die langwierige Aufstellung eines Bebauungsplans mit all seinen Unwägbarkeiten, wodurch sich der Ausbau großflächiger Solarparks verzögert.

Installationspflicht bei Bauvorhaben

Beschleunigt wird der Ausbau von Solaranlagen im Gebäudesektor. In zunehmend mehr Bundesländern gilt mittlerweile eine Installationspflicht für Solaranlagen auf Dächern. Vorreiter war Baden-Württemberg, wo bereits seit Anfang 2022 die Installationspflicht von PV-Anlagen auf Dächern gilt. Zahlreiche Bundesländer haben mittlerweile nachgezogen, begrenzen die Installationspflicht teilweise aber, wie zum Beispiel Hessen, auf gewerblich genutzte oder öffentliche Gebäude. Die Installationspflicht gilt in jedem Fall beim Neubau von Gebäuden, aber häufig auch bei Dachsanierungen. Die Installation einer PV-Anlage ist jedoch mit hohen Investitionskosten verbunden. Dies verteuert und erschwert den Wohnungsbau in Zeiten der extremen Baukostensteigerungen erheblich. Für den Fall, dass die Installation wirtschaftlich unzumutbar ist, sehen die Landesgesetze Ausnahmen

von der Installationspflicht vor. Allerdings lassen diese Ausnahmen die Installationspflicht nicht immer entfallen und muten den Bauherren häufig immer noch erhebliche Baukostensteigerungen zu. Die Installationspflicht kann jedoch mit anderen rechtlichen Interessen kollidieren. Rechtliche Fragen treten insbesondere dann auf, wenn PV-Anlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden installiert werden sollen oder die Dachflächen durch Bäume verschattet werden. Für denkmalgeschützte Gebäude gibt es mittlerweile, wie etwa in Niedersachsen, vereinzelte Regelungen [§ 7 Abs. 2 S. 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)] oder Leitfäden der Landesdenkmalämter, die den Denkmalschutz zurücktreten lassen. Verschatten Bäume Dachflächen, kommt es darauf an, ob die Bäume rechtlich geschützt sind oder nicht. Ungeschützte Bäume können ohne Weiteres gefällt oder zurückgeschnitten werden. Durch Baumschutzsatzungen oder Bebauungspläne geschützte Bäume erfordern hingegen eine Erlaubnis. Hierbei wird wegen § 2 EEG aber regelmäßig der Baumschutz hinter das Interesse am Bau von Solaranlagen zurücktreten müssen.

Die Bundesregierung plant eine Ausweitung der Außenbereichsprivilegierung für Agri-PV-Anlagen.

Fazit

Der zügige Ausbau von Windenergie- und Solaranlagen ist für die Umsetzung der Energiewende besonders bedeutsam. Bislang ging der Ausbau nicht so schnell wie erhofft voran. Durch zahlreiche rechtliche Änderungen und Neuerungen sollen Genehmigungsverfahren und der Ausbau insgesamt beschleunigt werden. Ob diese rechtlichen Stellschrauben den gewünschten Effekt haben werden, wird man in absehbarer Zeit anhand konkreter Zahlen zu neugebauten Anlagen messen können. ●

DR. CEDRIC VORNHOLT

Rechtsanwalt in der Kanzlei FPS Rechtsanwälte in Frankfurt am Main. Er berät Unternehmen und Behörden zu öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, insbesondere im Bau- und Umweltrecht.

MEHR DAZU

Kompaktwissen Beratungspraxis „Besteuerung von Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken“, www.datev.de/shop/35930

Mandanten-Info-Broschüre „Photovoltaik und Blockheizkraftwerk“, www.datev.de/shop/32522

Online-Seminar (Vortrag) „Aktuelle Rahmenbedingungen von Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken“, www.datev.de/shop/78658

Online-Seminar (Vortrag) „Die Gemeinwohl-Bilanz – ein Nachhaltigkeitsbericht für die Steuerberaterkanzlei“, www.datev.de/shop/78478

Folgen des Klimaschutz

Immobilien als Kapitalanlage | Die Verwalter von Vermögen müssen künftig auch den Immobilienbesitz ihrer Kunden berücksichtigen, da sich die geplante Energiewende hier massiv auswirken wird.

Manfred Speidel, Michael Schurr und Dieter Eimermacher



Immobilien in Deutschland waren stets eine sehr gefragte Investition und Kapitalanlage. Ihr Wert verdoppelte sich in manchen Lagen binnen eines Jahrzehnts. Grund waren niedrige Zinsen und die realen Kaufkraftverluste festverzinslicher Investments. Nicht zuletzt deshalb zeichnen sich die Vermögenswerte von Gutverdienerinnen und Gutverdienern und Vermögenden in Deutschland durch hohe Immobilienanteile aus. Je größer die Vermögen, desto geringer ist im Regelfall der Anteil freier Geldanlagen am Gesamtvermögen zugunsten von Immobilien und Betriebsvermögen. Wenn man den Bereich der vermögenden privaten Haushalte und deren Anlagevermögen betrachtet, gewinnt nun aber zunehmend ein neuer Aspekt an Brisanz: der Klimaschutz. Das erklärte Ziel gemäß Bundesklimaschutzgesetz (KSG) ist es, die Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 zu erreichen und damit fünf Jahre früher, als auf Ebene der Europäischen Union (EU) im Europäischen Klimaschutzgesetz vereinbart. Die Klimaneutralität des Gebäudesektors soll dabei durch das Zusammenwirken zweier Faktoren erreicht werden:

- Steigerung der Energieeffizienz des Gebäudebestands,
- Deckung des verbleibenden Energiebedarfs durch erneuerbare Energien.

Das zentrale Instrument zur Umsetzung ist das Gebäudeenergiegesetz (GEG), das in zwei Schritten novelliert werden wird. Die Vorgaben zur Steigerung der Energieeffizienz der Gebäude wird sich dabei an der Novelle der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) orientieren. Die Regelungen zur Deckung des verbleibenden Energiebedarfs durch regenerative Energien erfolgen über die kurz mit Heizungsgesetz umschriebenen Änderungen im GEG.

EU-Gebäuderichtlinie

Die EU arbeitet an einer Neufassung der EPBD. Hauptziel ist die Umsetzung des Nullemissionshaus-Standards für neu errichtete Gebäude bis spätestens 2030 sowie für bestehende Gebäude bis 2050. Die EU-Kommission hatte bereits im Dezember 2021 einen Vorschlag für die neue EPBD vorgelegt. Der Rat der EU sowie das Europäische Parlament müssen sich nun im Rahmen des europäischen Gesetzgebungsprozesses auf eine gemeinsame Fassung verständigen. Sobald dies erfolgt ist, wird die novellierte EPBD in Kraft treten. Während bei den Vorschriften in Bezug auf Neubauten sowie den europaweit einheitlichen Energieausweis die Vorstellungen nicht weit auseinander liegen, sind die Positionen zu den Mindesteffizienzstandards für Bestandsgebäude sehr unterschiedlich. Eine Einigung beider EU-Institutionen dürfte entsprechend schwer zu erreichen sein.

Gesetzgebungsverfahren zum GEG

In einem Gesetzgebungsprozess, den man als turbulent bezeichnen kann, einigte sich das Bundeskabinett am 30. Juni 2023 auf einen Entwurf zur Änderung des GEG, über den aufgrund eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts erst am 8. September 2023 im Bundestag abgestimmt wurde. Der Bundesrat hat dem sogenannten Heizungsgesetz Ende September zugestimmt. Es wird am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Zu Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren

kam es, weil über den Zeitpunkt, ab dem nur noch Heizungen neu eingebaut werden dürfen, die mindestens 65 Prozent Wärme aus erneuerbaren Energien erzeugen, Uneinigkeit bestand. Schließlich setzte sich die FDP mit ihrer Vorstellung durch, dass dieser Zeitpunkt an das Vorhandensein einer Wärmeplanung der jeweiligen Kommune geknüpft sein muss. In dem noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Gesetz zu kommunaler Wärme-

Die energetische Modernisierung einer Immobilie sichert in der Zukunft Werte und Mieteinnahmen.

planung sollen Großstädte verpflichtet werden, bis Ende 2026 Wärmeplanungen aufzustellen, aus denen ersichtlich ist, wo welche Wärmenetze verlegt werden. Alle übrigen Kommunen haben für die Wärmeplanung Zeit bis Ende 2028. Aus Sicht der Bürger ist es natürlich zu begrüßen, dass man zunächst erfährt, ob für das eigene Gebäude zukünftig ein Anschluss an ein Wärmenetz möglich ist, bevor die Entscheidung über den Einbau einer Heizung, die den Vorgaben des GEG entspricht, zu treffen ist. Womöglich öffnet die zeitliche Verschiebung nun aber eine Flanke für Klagen in Sachen Klimaschutz. War doch der verpflichtende Einbau einer Heizung, die mindestens 65 Prozent Wärme aus erneuerbaren Energien erzeugt, schon ab dem 1. Januar 2024 ein wesentlicher Baustein des Sofortprogramms gemäß KSG für den Gebäudesektor, das am 13. Juli 2022 vorgestellt wurde, um die Einhaltung der Klimaziele zu gewährleisten. Diese können nun ohne entsprechende Kompensationen an anderer Stelle nicht mehr erreicht werden. Die Erfolgsaussichten entsprechender Klagen sind also als hoch einzuschätzen.

Energetische Modernisierung

Mit Blick auf die zu erwartenden neuen Vorgaben zu Energieeffizienz und den Heizungen stehen einige Fragen im Raum. Wie soll eine Immobilie nach der energetischen Modernisierung aussehen? Welche Maßnahmen sind zur Erreichung dieses Ziels erforderlich und in welcher Reihenfolge sollen sie ausgeführt werden? Können regenerative Energien gewonnen werden, wie etwa durch Photovoltaikanlagen, Solarthermie oder Erdwärme, und zur Verbesserung der Energiebilanz eines Gebäudes dienen? Welche Förderzuschüsse

oder verbilligten Kredite können über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in die Finanzierung der Maßnahmen einbezogen werden? Dies alles bedarf rechtzeitiger und vorausschauender Planung, Ermittlung der Kosten sowie deren Finanzierung. Die energetische Modernisierung einer Immobilie sichert in der Zukunft Werte und Mieteinnahmen. Auch die Auswirkungen am Immobilienmarkt sind zu beachten, da die Veräußerung einzelner Objekte sinnvoll sein kann, um frisches Kapital in die energetische Modernisierung zu investieren.

Kosten

Die voraussichtlichen Kosten für eine erforderliche energetische Modernisierung des Gebäudebestands in Deutschland lassen sich nur überschlägig ermitteln. Geht man beim deutschen Wohnungsbestand davon aus, dass vermutlich 80 Prozent der rund 39,6 Millionen bewohnten Wohnungen bis



2045 einer energetischen Modernisierung unterzogen werden müssen, ergibt sich ein Volumen von insgesamt rund 1,3 Billionen Euro beziehungsweise 55 Milliarden Euro jährlich. Auch wenn ein Teil der Maßnahmen als Ersatzbeschaffung einzustufen ist und staatliche Förderungen partiell Kosten abdecken, wird sich für viele Eigentümer die Frage der Mittelbeschaffung stellen. Die über die staatliche Förderung hinausgehenden Kosten einer energetischen Modernisierung können entweder mit Krediten oder bestehendem Anlagevermögen finanziert werden, was zu beachtlichen Geldabflüssen führen kann oder gar den Verkauf von Bestandsimmobilien in größerem Umfang erforderlich macht. Besonders aber für Vermögensverwalter kann ihr enger Fokus auf renditeträchtige Anlagen bald zum Bumerang werden, denn lassen sich Immobilien nicht veräußern oder sollen sie im Bestand bleiben, führt das zwangsläufig zu hohen Abflüssen in den Depotbeständen. Die Verwalter sollten deshalb künftig im Interesse ihrer Kunden auch deren Immobilien in den Fokus nehmen, da der Klimaschutz sowohl Auswirkungen auf die Marktentwicklung als auch den Investitionsbedarf haben wird.

Fazit und Ausblick

Aus der sogenannten Business Judgement Rule (BJR) wurde ein Prüfverfahren abgeleitet, die Private Vermögensstrukturanalyse (PVSA). Vermögensverwalter, die gemeinsam mit ihren Klienten eine Überprüfung nach dieser Analyse durchführen, können direkt Lösungsvorschläge zu einer optimalen Finanzierung der energetischen Modernisierung mit ihren Kunden besprechen und Abflüsse in den Depots in Grenzen halten. ●

MANFRED SPEIDEL

Steuerberater in München und Kooperationspartner von StiftungsMentor

MICHAEL SCHURR

Stiftungsbeauftragter und Pressesprecher bei StiftungsMentor in München

DIETER EIMERMACHER

Diplom-Ingenieur/Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH) und öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

MEHR DAZU

finden Sie unter

www.datev.de/go/marktplatz-immobilien

Neues Problem für Erbsengemeinschaften



Energetische Sanierung | Das Gebäudeenergiegesetz kann sich negativ auf Erbschaften auswirken, denn die Pflicht zur Sanierung besteht auch dann, wenn der frühere Eigentümer selbst von einer Sanierungspflicht befreit war.

Manfred Gabler

Ein Haus zu erben, das wünscht sich nahezu jeder. Wer Erbin oder Erbe einer Immobilie ist, hat jedoch zunächst einmal etwas anderes im Kopf als die Sanierung des Objekts. Verdrängen darf man diesen Aspekt aber nicht. Leider wird gerade bei älteren Immobilien häufig übersehen, dass damit teure Renovierungspflichten verbunden sind. So erklären sich leerstehende Immobilien in bester Lage, die im schlimmsten Fall verwahrlosen. Grund dafür sind meistens Erbengemeinschaften, deren Mitglieder sich nicht auf eine gemeinsame Sanierung einigen können. Denn kaum jemand in einer uneinigen Erbengemeinschaft wird freiwillig eigenes Geld in etwas investieren, was ihm nicht selbst zu 100 Prozent gehört beziehungsweise worüber er über Jahre hinweg nicht verfügen kann.

Energetische Gebäudesanierung

Nach dem kommenden Gebäudeenergiegesetz (GEG) sollen Eigentümer von älteren Bestandsimmobilien ihr Haus sanieren, wenn Dämmung und Heizungsanlage nicht mehr auf neuestem Stand sind. Wurde beispielsweise die Heizungsanlage im Jahr 1991 oder später eingebaut, muss ein Austausch nach 30 Jahren Betriebszeit erfolgen. Hinzu kommen Dämmpflichten für Außenfassaden, das oberste Geschoss und frei liegende Leitungen in unbeheizten Räumen. Diese Sanierungspflicht besteht auch, wenn ein neuer Eigentümer das Haus mit alter Heizung kauft oder es infolge einer Erbschaft auf den oder die Erben übergeht. Das gilt auch, wenn der frühere Eigentümer selbst von einer Sanierungspflicht befreit war, weil er seit 2002 in der Immobilie gewohnt hat. Auf diese Privilegierung kann sich der neue Besitzer nicht berufen. Die Auflagen, die das kommende GEG den Neueigentümern eines Anwesens macht, verschonen also die Erben einer Immobilie nicht. Das hat zur Folge, dass eine Erbschaft durchaus nennenswerte Kosten nach sich ziehen kann. Je nach Haustyp können nach dem GEG schnell zwischen 50.000 und 150.000 Euro an Sanierungskosten auf die Erben zukommen. Finanzielle Unterstützung bietet unter gewissen Umständen die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

Hohe Bußgelder

Das Thema einfach auszusetzen, kann für die Erben sehr gefährlich sein. Denn nach dem GEG sollen 50.000 Euro Bußgeld fällig werden, wenn die Erben ihrer gesetzlichen Sanierungspflicht innerhalb von zwei Jahren seit dem Erbfall nicht nachkommen, etwa wenn die obersten Geschossdecken nachgerüstet werden müssen, weil sie nicht dem Mindestwärmeschutz genügen, oder eine Isolierung von Warmwasser führenden Rohren in unbeheizten Räumen ansteht beziehungsweise ein Austausch des Heizkessels. Wer also bei-

spielsweise im Jahr 2023 eine Wohn- oder Anlageimmobilie erbt, die noch nicht dem aktuellen Standard entspricht, müsste diese bis 2025 modernisieren.

Zündstoff für Erbengemeinschaften

Erbengemeinschaften sind generell sehr streitanfällig, weil sich in ihnen die unterschiedlichsten Charaktere als Miterben wiederfinden können. Nicht wenigen dient diese gesetzliche Zwangsgemeinschaft dazu, ein altes Hühnchen aufgrund vergangener Familienfehden zu rupfen. Zwar hat der Gesetzgeber die Erbengemeinschaft nur als zeitlich begrenztes Provisorium ausgestattet, die Realität jedoch ist eine andere. Oft dauert es nämlich Jahre, bis die Erben die Erbschaft aufgeteilt haben. Die Sanierungspflicht nach dem GEG treibt die Mitglieder einer Erbengemeinschaft nun weiter in die Enge, da ein wirtschaftlich denkender Mensch freiwillig wohl kaum Geld in eine Immobilie investieren wird, die ihm zum Beispiel nur zu 33 Prozent gehört. Am ehesten dürften diejenigen Erben mit einer Sanierung ein-

verstanden sein, die das Anwesen zum höchstmöglichen Preis verkaufen wollen. Dagegen wird sich ein Erbe, der selbst zu einem geringen Mietzins im Familienhaus wohnt, gegen eine schnelle Sanierung sträuben, denn solange die Immobilie nicht saniert ist, lässt sie sich schwerer verkaufen. Für einen Querulanten in der Erbengemeinschaft bedeutet dies, dass er länger zu einem günstigen Mietzins wohnen bleiben kann.

Die Auflagen, die das GEG den Neueigentümern eines Anwesens macht, verschonen die Erben der Immobilie nicht.

höchstmöglichen Preis verkaufen wollen. Dagegen wird sich ein Erbe, der selbst zu einem geringen Mietzins im Familienhaus wohnt, gegen eine schnelle Sanierung sträuben, denn solange die Immobilie nicht saniert ist, lässt sie sich schwerer verkaufen. Für einen Querulanten in der Erbengemeinschaft bedeutet dies, dass er länger zu einem günstigen Mietzins wohnen bleiben kann.

Fazit und Ausblick

In einem turbulenten Gesetzgebungsprozess konnte das GEG erst nach der Sommerpause im Bundestag am 8. September beschlossen werden. Nun soll sich das GEG an dem Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung orientieren, wonach bis Ende 2026 Wärmeplanungen aufzustellen sind, aus denen ersichtlich ist, wo welche Wärmenetze verlegt werden. Alle übrigen Kommunen haben für die Wärmeplanung Zeit bis Ende 2028. Niemand weiß derzeit, welche weiteren Sanierungspflichten nun auf die Immobilienbesitzer tatsächlich zukommen. Gerade auch für Mitglieder einer Erbengemeinschaft ist dies ein weiterer Grund, über einen möglichst schnellen Verkauf der Immobilie nachzudenken oder sich von dem eigenen Erbanteil zu trennen, wenn etwa Miterben die Aufteilung blockieren. ●

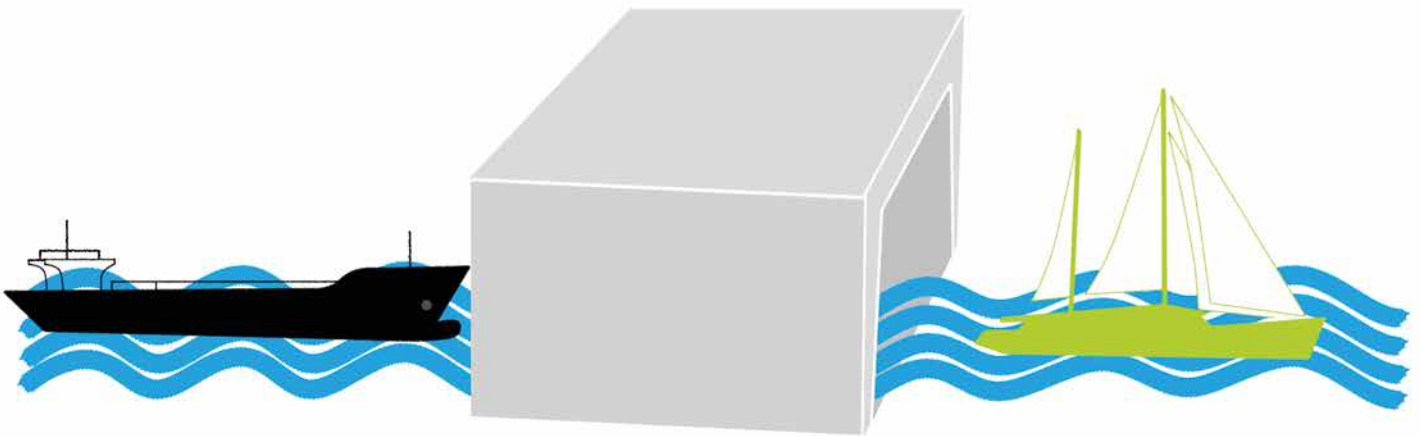
MANFRED GABLER

Geschäftsführer der ErbTeilung GmbH in Weilheim. Er berät Erben, schnell aus zerstrittenen Erbengemeinschaften herauszukommen – entweder durch eine effektive Erbabwicklung oder den Erbanteilsverkauf.

Auf zu neuen Ufern

CO₂ einsparen | DATEV hinterlässt jedes Jahr einen CO₂-Fußabdruck, der in etwa dem eines Containerschiffs entspricht, das von Deutschland nach China fährt. Das ist nicht viel für ein Unternehmen, aber es muss sich noch mehr tun. Und das wird es auch. Claus Fesel und Michael Buckow sind als Nachhaltigkeitsbeauftragte bei DATEV dafür verantwortlich, aus dem Tanker eine kleine Jolle zu machen.

Astrid Schmitt



Nachhaltigkeit ist ein Thema, das in Zeiten politischer, wirtschaftlicher und sozialer Krisen immer mehr an Bedeutung gewinnt, denn die Herausforderungen, vor denen wir stehen, sind in den verschiedenen Bereichen untrennbar miteinander verbunden. Die Belastung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen führt zu wirtschaftlichen Problemen und sozialen Konflikten. Die wachsende Weltbevölkerung und der steigende Lebensstandard führen zu einer steigenden Nachfrage nach Energie und Nahrungsmitteln, was wiederum den Druck auf die Umwelt erhöht.

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, ist ein umfassender Nachhaltigkeitsansatz erforderlich, der ökologische, ökonomische und soziale Aspekte berücksichtigt. Dies kann durch eine nachhaltige Ressourcennutzung, die Reduzierung von Umweltbelastungen, eine stärkere Integration von Umwelt- und Sozialbelangen in die Wirtschaftspolitik und eine sozial gerechte Verteilung von Kosten und Nutzen erreicht werden. Die DATEV-Nachhaltigkeitsbeauftragten, Claus Fesel und Michael Buckow, sehen diese Krise sogar als Booster für die Energiewende, der auf Nachhaltigkeit wirken kann. Dabei spielen sowohl ökonomische als auch ökologische Aspekte eine wichtige Rolle.

Kleine Schritte – große Wirkung

DATEV hat im vergangenen Jahr große Fortschritte in Sachen Nachhaltigkeit gemacht. So wurden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in verschiedenen Fachbereichen sensibilisiert und de-

taillierte Fußabdrücke für die Jahre 2021/2022 erstellt. Damit konnten die CO₂-Emissionen genau quantifiziert werden, was den Dialog mit den Hauptemittenten ermöglicht und weitere Verbesserungsmaßnahmen einleiten wird. Dabei wurden mehrere Zielkonflikte deutlich: Das Thema Berufspendler wurde dem Thema Homeoffice gegenübergestellt. Es stellte sich heraus, dass ein Homeoffice-Tag aufgrund des Wegfalls der Fahrt zur Arbeit deutlich umweltfreundlicher ist; dennoch will DATEV auch die sozialen Vorteile des Büroarbeitsplatzes nutzen. Auf die Frage, ob bei DATEV die ökologische oder die soziale Komponente im Vordergrund stehe, betonten die Nachhaltigkeitsbeauftragten die Notwendigkeit, mit den Mitarbeitern ins Gespräch zu kommen und gemeinsam zu definieren, welche Ziele erreicht werden sollen. Es gelte, eine Balance zwischen ökologischen und sozialen Aspekten zu finden und diese kontinuierlich weiterzuentwickeln – oder eben, neue Wege zu gehen.

Weniger ist mehr

Der CO₂-Fußabdruck von DATEV beträgt rund 33.000 Tonnen pro Jahr, was in etwa einem großen Containerschiff entspricht, das von Deutschland nach China fährt. Im Vergleich zu anderen Unternehmen ist dieser Wert nicht sehr hoch, dennoch besteht Handlungsbedarf. Vor allem im Bereich des Stromverbrauchs gibt es Potenziale. Auch wenn DATEV seit einigen Jahren Ökostrom bezieht – also hier bereits CO₂-neutral ist – strebt das Unternehmen nach einer weiteren Reduzierung des Stromverbrauchs. Beispielsweise setzt die Betriebsgastrono-

mie auf regionale und saisonale Produkte. Im Facility Management wird bei Modernisierungsmaßnahmen auf eine moderne und ökologische Gebäudetechnik geachtet und es werden energieeffiziente Kälteanlagen eingesetzt. Im Rechenzentrum wurde eine Cool-Wall-Anlage installiert, die mehr als 50 Prozent energieeffizienter ist als herkömmliche Lüftungsanlagen in Rechenzentren. Die Kollegen im Rechenzentrumsbetrieb achten seit Jahren auf eine nachhaltige Beschaffung und setzen auf moderne und umweltfreundliche Technologien. Das DATEV Digital & Print Solution Center (DPSC) kann Produkte mit dem Nachhaltigkeitsiegel auszeichnen.

Digitalisierung hilft Ressourcen sparen

Ein wichtiger Faktor zur Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks ist die Digitalisierung. DATEV-Produkte tragen dazu bei, Prozesse zu digitalisieren und Materialprozesse zu vermeiden. Der Schritt in die Cloud ersetzt Hardware in den Kanzleien und wirkt sich positiv auf die Nachhaltigkeit aus. Neben den bereits optimierten Rechenzentren steht auch das Thema Green Coding im Fokus. Durch die Programmierung von Software, die weniger Prozessorleistung benötigt, können der Stromverbrauch weiter reduziert und Ressourcen gespart werden. Auch Mobilität spielt eine wichtige Rolle: DATEV betrachtet Reisen ganzheitlich und überlegt, wie Dienstreisen durch Alternativen wie Online-Termine oder Bahnfahrten ersetzt werden können. Die Nachhaltigkeitsbemühungen von DATEV beschränken sich jedoch nicht nur auf interne Maßnahmen. Das Unternehmen tauscht sich intensiv mit anderen Unternehmen aus und profitiert von einem Netzwerk.

Dem GEG lange voraus

DATEV unternimmt bereits seit Jahren eine Vielzahl von Maßnahmen, um die eigenen Gebäude sowie den Arbeitsalltag effizient und nachhaltig zu sanieren. So setzt das Unternehmen bei baulichen Maßnahmen beispielsweise auf innovative Technologien und Konzepte, um den Energieverbrauch zu senken und die Nachhaltigkeit zu fördern. Durch eine sukzessive Umstellung auf LED-Beleuchtung und die Installation von Bewegungsmeldern wurde beziehungsweise wird der Energieverbrauch im gesamten Unternehmen nachweislich gesenkt. Im IT-Campus wird mittels Geothermie und Betonkernaktivierung der Primärenergieeinsatz zum Beheizen und Kühlen reduziert. Bei der Kühlung unserer Büro- und Produktionsflächen, inklusive Rechenzentrum, erfolgt seit Jahren eine sukzessive Umstellung auf klimafreundliche Kältemittel. Der Einbau von Rigolen, partielle Entsiegelungen und die Anpassung von Grünflächen werden durchgeführt, um eine Versickerung des Wassers auf unseren Flächen zu ermöglichen.

Ein stetiger Ansporn ist die Effizienzsteigerung im Rechenzentrum. Aktuell wird hier die High-Density-Kühlung erprobt und in die Praxis umgesetzt. Darüber hinaus prüft DATEV Möglichkeiten der Abwärmenutzung aus den Rechenzentren und dem DPSC. Ein hocheffizienter Alltagsbetrieb sowie ein umfassendes Energiemonitoring einschließlich dessen Weiterentwicklung gehören zum Tagesgeschäft im Facility Management. Darüber hinaus strebt DATEV in naher Zukunft den Einsatz digitaler Werkzeuge wie 3-D-Vermessung, Datenbrillen und Simulationen an, um Wege, Fahrzeiten und Materialeinsatz zu reduzieren und CO₂ einzusparen.

Energetische Gebäudesanierung

Die energetische Sanierung der Gebäude umfasst die Erneuerung von Fenstern, Dächern und Fassaden. Insbesondere die Fenster an den (Alt-)Standorten wurden in den letzten Jahren teilweise erneuert, um die energetische Verbesserung und den Nutzerkomfort zu erhöhen. Außerdem wurden einige Dächer saniert und die Wärmedämmung verbessert.

Der Schritt in die Cloud ersetzt Hardware in den Kanzleien und wirkt sich dadurch positiv auf die Nachhaltigkeit aus.

Die Sanierung von zwei zentralen Standorten nach der Eröffnung des IT-Campus führte zu einer deutlichen Reduzierung des Energieverbrauchs. Bei der Modernisierung lag der Schwerpunkt auf der Modernisierung der elektrischen Verbraucher wie LED-Beleuchtung, effiziente Lüftungsanlagen,

Heizungs- und Kühlanlagen sowie Warmwasserbereitung. Diese erfolgt nun größtenteils über energieeffiziente Durchlauferhitzer, um Wärmeverluste und Hygieneprobleme zu minimieren. Die Erneuerung der Heizungsverteiler und die Umrüstung auf selbstregelnde Hocheffizienzpumpen sowie die Dämmung von Rohrleitungen sind weitere positive Maßnahmen.

DATEV betreibt bereits zwei Photovoltaikanlagen für den Eigenverbrauch und lässt derzeit im Rahmen einer Masterarbeit weitere Potenziale für die Photovoltaiknutzung an den DATEV-Standorten ermitteln und bewerten. Ziel ist die Erstellung eines mehrjährigen Umsetzungsplans. ●

ASTRID SCHMITT

Redaktion DATEV magazin

MEHR DAZU

finden Sie unter www.datev.de/nachhaltigkeit

Mit den IT-Outsourcing-Lösungen von DATEV können Sie Ihre Software in der DATEV-Cloud nutzen, ohne eigene Serversysteme vorzuhalten. Die Anwendungen werden im DATEV-Rechenzentrum auf Servern gebündelt. Das führt zu Skalierungen und einer effizienteren Server-Auslastung. Dabei sinkt zugleich der Hardware-Bedarf. www.datev.de/cloud-sourcing

Die GmbH als Favorit

Die Gründung vollziehen | Auch für Existenzgründer ist die gängigste deutsche Rechtsform mit Blick auf die Geschäftstätigkeit erste Wahl. Denn auch für Start-ups bietet die GmbH im Vergleich zu anderen Optionen insgesamt die meisten Vorzüge.

Kay U. Koeppen



Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) erfreut sich in Deutschland hoher Beliebtheit. Wegen ihrer Kombination aus Seriosität bei gleichzeitiger Haftungsabschirmung und großer Flexibilität wird sie nicht nur in der Old Economy häufig gewählt, sondern auch in der Start-up-Szene. Warum ist das so und welche anderen denkbaren Rechtsformen für Start-ups gibt es und wie stellt sich die Abgrenzung dar?

Personen- versus Kapitalgesellschaft

Die nach deutschem Recht möglichen Rechtsformen lassen sich in zwei große Gruppen einteilen, zum einen die Perso-

nengesellschaften und zum anderen die Kapitalgesellschaften. Zu den Personengesellschaften zählen die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die offene Handelsgesellschaft (OHG) und die Kommanditgesellschaft (KG). Auch die im Rechtsverkehr recht häufig anzutreffende GmbH & Co. KG ist letztlich KG und damit Personengesellschaft, deren Besonderheit nur darin besteht, dass der einzig persönlich haftende Gesellschafter eine GmbH ist. Daneben existieren die sogenannten Kapitalgesellschaften oder auch juristischen Personen des Zivilrechts. Hierbei handelt es sich um die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nebst ihrer kleinen Schwester, der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft (UG). Ferner sind noch die Aktiengesellschaft (AG)

und die Europäische Aktiengesellschaft (SE) zu nennen. Für Start-ups sind AG und SE sicherlich nur in theoretischen Ausnahmefällen interessant, da sie – neben erhöhten Kapitalanforderungen – auch deutlich zu komplex und unflexibel sind. Daher werden sich die folgenden Ausführungen an der GmbH orientieren und jeweils Verweise auf die anderen für Start-ups denkbaren Rechtsformen enthalten.

Haftungsbeschränkung

Der größte Vorteil der GmbH – nicht nur für Start-ups – ist sicherlich die Begrenzung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen. Insoweit unterscheidet sich die GmbH deutlich von den Personengesellschaften. Insbesondere bei GbR und OHG haften die Gesellschafterinnen und Gesellschafter nach außen vollumfänglich mit ihrem gesamten (Privat-)Vermögen. Eine Haftungsbeschränkung ist bei den Personengesellschaften nur dadurch erreichbar, dass eine solche mit dem jeweiligen Vertragspartner ausdrücklich vereinbart wird. Bei der GmbH gilt die Haftungsbeschränkung erst ab ihrer Eintragung ins Handelsregister. Gegründet ist die GmbH allerdings schon mit der Unterschrift auf der Gründungsurkunde beim Notar und sie kann dann schon im Rechtsverkehr handeln. Viele Gründer beginnen nach der Unterschrift beim Notar unmittelbar mit der Geschäftstätigkeit. Die übliche Belehrung des Notars über die sogenannte Unterbilanzhaftung wird dabei gerne überhört. Werden vor Eintragung der GmbH ins Handelsregister verlustreiche Geschäfte gemacht, besteht für die Gesellschafter weiterhin eine persönliche Haftung. Hier ist also Geduld gefragt. Gibt es dringende Gründe, eine Geschäftstätigkeit unmittelbar aufzunehmen, kommt der Erwerb einer sogenannten Vorrats-GmbH in Betracht. Unabhängig von der Haftung der Gesellschafter ist jedoch die der Geschäftsführer einer GmbH. Diese haften gegenüber der GmbH unter anderem, wenn sie ihre Obliegenheiten verletzen oder nicht rechtzeitig einer Insolvenzantragspflicht nachkommen.

Trennung von Gesellschafter und Geschäftsführer

Ein großer Vorteil der GmbH aus Sicht von Start-ups ist, dass Geschäftsführung und Gesellschafterstellung grundsätzlich unabhängig voneinander sind. Insoweit unterscheidet sich die GmbH ebenfalls erheblich von den Personengesellschaften, bei denen der Grundsatz einer sogenannten Selbstorganschaft gilt. Geschäftsführer von GbR und OHG sind jeweils die Gesellschafter. Es ist dort nicht möglich, einen externen Dritten als Fremdgeschäftsführer organschaftlich zu installieren. Die bei Start-ups häufig anzutreffende Konstellation, dass die Gründer sowohl Gesellschafter als

auch Geschäftsführer, später hinzutretende Investoren jedoch nur Gesellschafter sind, lässt sich damit in der GmbH rechtssicher abbilden. Während den Geschäftsführern dann das operative Geschäft obliegt, sind die Gesellschafter für Grundlageneinscheidungen zuständig. In der Regel wird dies durch Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung flankiert, in denen geregelt ist, bei welchen Themen die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung einzubeziehen hat, wie etwa Geschäfte ab einem gewissen Umfang oder Grundlagengeschäfte. Daneben bestehen die – nicht ausschließbaren – Gesellschafterrechte, wie zum Beispiel das Informationsrecht.

Flexibilität bei gleichzeitiger Verlässlichkeit

Für Start-ups bietet die GmbH große Flexibilität im Vergleich zu anderen Kapitalgesellschaften bei gleichzeitiger Verlässlichkeit für den Rechtsverkehr. Zunächst kennt das GmbH-Gesetz (GmbHG) einige Mindestanforderungen an die gesellschaftsvertraglichen Regelungen. Dazu gehören zum Beispiel die sogenannten Minderheitenrechte, wie etwa das Recht zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung, der Ergänzung einer Tagesordnung oder Informationsansprüche. Im Übrigen jedoch lässt das GmbH-Recht den Gesellschaftern viel Spielraum. So können beispielsweise unterschiedliche Anteilsklassen gebildet und Gesellschaftern darüber unterschiedliche Rechte zugewiesen werden. Die Gesellschafter können sich auch schon vorab untereinander dazu verpflichten, bei künftigen Finanzierungsrunden mitzuwirken oder – im Falle eines Exits – Anteile mitzukaufen (sogenannte Drag-along-Klausel). Die Entscheidungsfindung auf Ebene

Der größte Vorteil der GmbH – nicht nur für Start-ups – ist sicherlich die Begrenzung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen.

der Gesellschafter kann äußerst flexibel unterschiedlichen Mehrheiten unterworfen werden. Diese Mischung aus Flexibilität und Sicherheit bevorzugen auch Investoren. Die gängigen Finanzierungen durch Investoren (Seed, Series A, Wandeldarlehen) knüpfen daran an. Da Förderinstitute die Verwendung marktüblicher Finanzierungsstrukturen verlangen, kann sich hieraus ein faktischer Zwang für die Wahl einer GmbH ergeben.

Steuern

Macht eine GbR, OHG oder KG Gewinne, fallen auf Ebene der Gesellschafter unverzüglich Steuern an. Man spricht von der steuerlichen Transparenz der Personengesellschaften. Diese Transparenz führt dazu, dass die – durchaus hohe – persönliche Steuerlast der Gesellschafter dem Unternehmen nicht mehr zur Verfügung steht. Demgegenüber ist die GmbH selbst Steuersubjekt. Sie selbst zahlt – die meist niedrigere –

Körperschaftsteuer. In der GmbH bleibt damit mehr Kapital, das für künftige Investitionen verwendet werden kann.

Start mit der GmbH?

Die GmbH hat im Vergleich zu den Personengesellschaften nicht nur Vorteile. Nachteilig ist es natürlich, dass ihre Gründung der notariellen Form bedarf und hierdurch entsprechende Kosten (in einfachen Fällen unter 1.000 Euro) entstehen. Auf das Mindeststammkapital von 25.000 Euro sind mindestens 12.500 Euro bei Gründung zu zahlen. Demgegenüber können GbR, OHG und KG gewissermaßen auf dem Bierdeckel und ohne festgelegtes Mindestkapital gegründet werden. Eine GbR entsteht häufig schon dadurch, dass sich die Gründer zusammenfinden und ihr Geschäftsmodell vorantreiben, auch ohne dass sie einen schriftlichen Vertrag schließen. Die Vorteile eines Starts mit einer GmbH liegen jedoch auf der Hand. Die zwingend notwendige Gründung beim Notar sorgt für Klarheit und Rechtssicherheit. Immerhin ist der Notar gehalten, die Ziele der Beteiligten zu ermitteln und einen entsprechenden Gesellschaftsvertrag zu gestalten. Der direkte Start mit einer GmbH bringt demgegenüber aber auch steuerliche Vorteile. Beginnen die Gründer beispielsweise zunächst mit einer GbR und gehen sie mit dieser an den Markt, wird sich früher oder später – spätestens bei der Aufnahme von Investoren – die Frage der Umwandlung in eine GmbH stellen. Dies ist zwar rechtlich durchaus möglich, erfordert aber einen hohen Aufwand. Denn entweder muss das Umwandlungsrecht bemüht werden, was durchaus nennenswerten Beratungsaufwand mit entsprechenden Kosten nach sich zieht, oder aber das Geschäft der GbR ist in die GmbH einzubringen, was gegebenenfalls zum Aufdecken etwaiger stiller Reserven führen kann. Der Beginn nur mit einer GbR ist auch für die einzelnen Gründer persönlich nicht ganz risikolos. In der Start-up-Szene kommt es regelmäßig zu Fällen, in denen sich mehrere Personen zwecks Gründung eines gemeinsamen Unternehmens als GbR zusammenschließen, in der Folge dann aber einzelne Gesellschafter aussortiert werden, nachdem sie ihre Beiträge weitestgehend erbracht haben. Diese Gesellschafter haben gegebenenfalls schon viel Zeit und Mühe in das gemeinsame Geschäftsmodell investiert und stehen sodann mit leeren Händen da. Eine Rechtsverfolgung ist in diesen Fällen immer mit hohen Kosten verbunden und teilweise auch nur sehr schwer möglich, insbesondere wenn noch kein rechtlich schützenswertes Gesellschaftsvermögen entstanden ist.

Start mit der UG?

Wie bereits erwähnt, hat die GmbH eine kleine Schwester, die UG (haftungsbeschränkt). Dabei handelt es sich letztlich um eine GmbH, für die auch die allgemeinen Regeln des GmbHG gelten, allerdings mit einem Stammkapital von we-

niger als 25.000 Euro. Theoretisch kann eine UG sogar mit einem Stammkapital von nur 1 Euro gegründet werden. Dies empfiehlt sich jedoch nicht, da derartige Gebilde – bei unsachgemäßer Vertragsgestaltung – schnell überschuldet und damit insolvent sind. Eine UG sollte daher mindestens mit einem Stammkapital ausgestattet sein, das die Gründungskosten abdeckt. Hier empfiehlt sich ein Stammkapital von mindestens 1.000 Euro. Nachteil der UG ist die Zwangsthe-saurierung gemäß § 5a Abs. 3 GmbHG. Danach hat die UG eine gesetzliche Rücklage zu bilden, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist. Dieser Betrag darf also nicht an die Gesellschaft ausgeschüttet werden. Die Rücklage kann jedoch später dazu verwendet werden, um ein Upgrade in eine reguläre GmbH durchzuführen. Dabei kommt es nicht zu einem Wechsel der Rechtsform und auch nicht zu steuerlichen Nachteilen. Durch das Upgrade entfallen lediglich die für die UG geltenden Restriktionen des GmbH-Gesetzes. Kurz nach Einführung der UG wurde diese Rechtsform häufig kritisch beäugt. In den letzten Jahren aber hat sich gezeigt, dass die UG im Rechtsverkehr mittlerweile deutlich mehr akzeptiert wird. Es spricht daher grundsätzlich nichts dagegen, als Start-up mit einer UG (haftungsbeschränkt) zu beginnen. ●

KAY U. KOEPPEN LL. M

Rechtsanwalt sowie Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht beziehungsweise Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht. Er ist Partner der Dortmunder Wirtschaftskanzlei Spieker & Jaeger.

MEHR DAZU

DATEV-Fachbuch „Erfolgreich selbstständig – richtige Rechtsform und notwendiges Steuerwissen“, www.datev.de/shop/35497

DATEV-Fachbuch „Start-up“, www.datev.de/shop/35855

Endlich Rechtsklarheit

Umsatzsteuer | Sind Ausgleichszahlungen durch den Fiskus auf Basis eines Direktanspruchs Wirklichkeit oder nur Wunschdenken? Der Europäische Gerichtshof hat diese Anspruchsgrundlage nun weiter konkretisiert und könnte seine Rechtsprechung in einem weiteren Vorlageverfahren bestätigen.

Prof. Dr. Hans Nieskens



Bislang war unklar, wie der vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) seit einer Entscheidung aus dem Jahre 2007 (Rs. Reemtsma EuGH, Urteil vom 15.03.2007 – C-35/05) postulierte sogenannte Direktanspruch einer Leistungsempfängerin oder eines Leistungsempfängers unmittelbar gegenüber der Finanzbehörde zu verstehen ist. Betroffen sind vor allem die Fälle, in denen dem Leistungsempfänger ein Erstattungsanspruch gegenüber seinem Leistenden nicht infolge einer Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Leistenden, sondern aus sonstigen Gründen unmöglich oder übermäßig erschwert ist. Offene Rechtsfragen bestanden insbesondere darüber, welche Konstellationen unter den Begriff einer übermäßigen Erschwerung der Erstattung gegenüber dem Leistenden fallen und welche

Rolle dabei die zeitlich unbefristet mögliche Rechnungsberichtigung des Leistenden gemäß § 14c Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 UStG mit einem daraus folgenden, theoretisch jederzeit möglichen Rückzahlungsanspruch des Leistenden gegenüber dem Fiskus spielt.

EuGH-Entscheidung in der Rechtssache Schütte

Auf Vorlage des Finanzgerichts (FG) Münster (Beschluss vom 27.06.2022 – 15 K 2327/20 AO) musste sich der EuGH mit der Frage des Direktanspruchs für den Fall beschäftigen, in dem der Leistungsempfänger die von ihm in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer, da zu hoch ausgewiesen, von seinen Vorliefe-

ranten nicht erstattet bekam. Der Sachverhalt der Vorlage zeichnet sich dadurch aus, dass der klagende Leistungsempfänger bei seinen Vorlieferanten Holz einkaufte und die Lieferungen jeweils mit 19 Prozent Umsatzsteuer abgerechnet wurden. Der Kläger bezahlte den fakturierten Preis und zog die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer vollumfänglich ab. Die Lieferanten führten ihrerseits die ausgewiesene und vereinnahmte Umsatzsteuer an den Fiskus ab. Im Rahmen eines finanzgerichtlichen Verfahrens kam das FG Münster (Urteil vom 02.07.2019 – 15 K 2794/17) im Festsetzungsverfahren zu dem Ergebnis, dass die getätigten Ausgangsumsätze für das weitergelieferte eingekaufte Holz dem ermäßigten Steuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG unterlägen. Gleichwohl versagte das FG Münster dem Kläger den vollumfänglichen Vorsteuerabzug aus den Eingangsrechnungen, da die Liefergegenstände der Vorlieferanten und die des Klägers marktidentisch gewesen seien, sodass nur die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer – Eingangsumsätze hätten nur mit 7 Prozent besteuert werden dürfen – hätte abgezogen werden dürfen (BFH-Urteil vom 19.11.2009 – V R 41/08, DB 2010, 204).

Unter Hinweis auf die geänderte Rechtslage die umsatzsteuerliche Beurteilung der Eingangs- wie Ausgangsleistungen betreffend, hat der Kläger seine jeweiligen Vorlieferanten allesamt kontaktiert und um Rechnungsberichtigungen und Rückerstattung der zu viel und unberechtigterweise entrichteten Umsatzsteuer gebeten. Dieser Aufforderung kam keiner der Rechnungsaussteller nach, da sie sich alle auf die zivilrechtliche Einrede der Verjährung beriefen. Mittlerweile sind die Veranlagungen der Vorlieferanten allesamt festsetzungsverjährt bestandskräftig. Die Rechnungsaussteller und Vorlieferanten sind nicht zahlungsunfähig, ein Betrugsverdacht gegenüber dem Kläger liegt auch nicht vor. Das Vorliegen eines Missbrauchs wurde vom FG ausdrücklich ausgeschlossen. Das Gericht hatte im Rahmen der Vorlage aber Zweifel, ob die Aussagen des EuGH zum Direktanspruch nur im Falle einer Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit des Leistenden gelten, ob der Kläger eventuell Vorkehrungen zur Sicherung seiner zivilrechtlichen Ansprüche gegen seine Vorlieferanten, etwa durch die rechtzeitige Einholung des Verzichts auf die Einrede der Verjährung durch die Vorlieferanten, hätte treffen müssen und ob schließlich die zeitlich und beschränkte Möglichkeit eines Erstattungsanspruchs auch des Leistenden gemäß § 14c Abs. 1 S. 2 UStG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 UStG dem Direktanspruch entgegenstehen würde.

Rechtliche Würdigung

Eigentlich war der umsatzsteuerliche Ansatz auf Grundlage der Reemtsma-Rechtsprechung klar. Der Kläger hatte zu viel Umsatzsteuer entrichtet und konnte dies Zuviel an Umsatz-

steuer von seinen Vorlieferanten nicht mehr über den Zivilrechtsweg geltend machen. Folglich ist eine Geltendmachung seines Erstattungsanspruchs damit faktisch unmöglich, zumindest aber übermäßig erschwert. Der Fiskus ist um die zu viel vereinnahmte Umsatzsteuer bei den Lieferanten unter gleichzeitiger Vorsteuerkürzung aufseiten des Klägers bereichert. Genau dies hat der EuGH nun bestätigt. Der Grundsatz der Neutralität zwingt dazu, die mit der Vorsteuerrückerstattung zu Unrecht auferlegte wirtschaftliche Belastung des Klägers, der diese letztlich tatsächlich getragen habe, zu neutralisieren. Zwar sei er zunächst und grundsätzlich auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. Wenn aber – wie im vorliegenden Fall – allein aufgrund der von den Vorlieferanten erhobenen Einrede der Verjährung es dem Kläger unmöglich sei, von diesen die Erstattung einzufordern, ohne dass Betrug, Missbrauch oder Fahrlässigkeit im Raum stehen, sei er berechtigt, die Erstattung der zu hoch ausgewiesenen und zurückgezahlten Vorsteuern unmittelbar von der Finanzbehörde zu fordern. Der Umstand, dass der Leistende nicht insolvent oder zahlungsunfähig war und die für eine Erstattung vom Leistenden notwendige Rechen-

Folglich ist eine Geltendmachung seines Erstattungsanspruchs damit faktisch unmöglich, zumindest aber übermäßig erschwert.

nungskorrektur nicht innerhalb der zivilrechtlichen Verjährungsfrist zu erreichen versucht habe, war für den EuGH unbeachtlich. Eine mögliche Konkurrenz zum Berichtigungsanspruch gemäß § 14c Abs. 1 S. 2 UStG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 UStG sah der EuGH nicht. Ein Leistender, der nach der von ihm erhobenen Einrede der Verjährung den Direktanspruch des Leistungsempfängers gegenüber der Finanz-

behörde auslöst, handelt für ihn schlicht rechtsmissbräuchlich, wenn er nach der Erstattung im Rahmen des Direktanspruchs seinerseits noch den Erstattungsantrag gemäß § 14c Abs. 1 S. 2 UStG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 UStG stellen würde. Darüber hinaus gewährt der EuGH dem Leistungsempfänger auch noch einen Verzugszinsenanspruch für die an die Steuerbehörde zurückgezahlten ursprünglich geltend gemachten Vorsteuerbeträge für die zu viel ausgewiesene Umsatzsteuer. Auch insoweit sei eine wirtschaftliche Belastung des Klägers eingetreten, die es auszugleichen gelte. Die Entscheidung des EuGH wird dazu führen, dass die Finanzverwaltung sich von den meisten ihrer Aussagen wird verabschieden müssen [vgl. BMF-Schreiben vom 12.04.2022 (Az. III C 2 – S 7358/20/10001:004)].

Vorlage des Bundesfinanzhofs

Eine weitere Vorlage könnte im Zusammenhang mit dem Direktanspruch gesicherte Rechtsklarheit bringen (vgl. BFH-Beschluss vom 03.11.2022 – XI R 6/21, UR 2023, 285 2023, 269). Betroffen ist in diesem Verfahren ein Sachverhalt, in dem die Finanzbehörde die zu Unrecht in einer Rechnung ausge-

wiesene Umsatzsteuer an den Leistenden erstattet, obwohl dieser mittlerweile insolvent geworden ist und obwohl eigentlich die Voraussetzungen für den Direktanspruch in der Person der Leistungsempfängerin entstanden waren. Auch im Vorlagefall des Bundesfinanzhofs (BFH) geht es wieder um eine fakturierte, bezahlte, abgeführte, zunächst als Vorsteuer geltend gemachte und anschließend im Wege einer Vorsteuerberichtigung an den deutschen Fiskus zurückerstattete deutsche Umsatzsteuer. Diesmal lag ein Bewertungsirrtum zur Steuerbarkeit der Leistung vor. Für eine nicht im Inland, sondern im EU-Ausland steuerpflichtige Lieferung eines Schiffs wurde mit deutscher Umsatzsteuer in der Rechnung abgerechnet. Im Unterschied zu dem vom FG Münster vorgelegten Sachverhalt hat aber der Leistende trotz zwischenzeitlich eingetretener Insolvenz die ursprüngliche Rechnung mit der unberechtigt ausgewiesenen deutschen Umsatzsteuer berichtigt. Die von der Finanzbehörde auf Grundlage eines gestellten Berichtigungsantrags gemäß § 17 Abs. 1 UStG abgeführte Umsatzsteuer hat er an die Masse erstattet. Der Insolvenzverwalter verweigerte gegenüber der klagenden Leistungsempfängerin die Ausstellung einer (neuen) Rechnung mit italienischer Umsatzsteuer und mit der Möglichkeit des Vorsteuerabzugs für die Klägerin in Italien.

Rechtliche Würdigung

Auch dieser Fall scheint eigentlich klar zu sein: Die Leistungs- und Rechnungsempfängerin ist entreichert. Sie hat zum einen die Umsatzsteuer im Rahmen des Kaufpreises an den Leistenden und Rechnungsaussteller entrichtet. Zum anderen wird ihr die Erstattung der vom Leistungsempfänger an sie zu Unrecht entrichteten Umsatzsteuer unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert, da der Leistende zwischenzeitlich zahlungsunfähig geworden ist. Mangels Rückzahlung der zu viel fakturierten Umsatzsteuer aufgrund einer zwischenzeitlichen Insolvenz des Leistenden bei gleichzeitig verwehrtem Vorsteuerabzug bleibt die Leistungsempfängerin mit der Umsatzsteuer belastet. Nur ein Direktanspruch gegenüber dem deutschen Fiskus wird bei dieser Sachlage den Grundsätzen der Neutralität und Effektivität gerecht, wie der EuGH bei einem identischen Sachverhalt bereits bestätigt hat (EuGH-Urteil vom 13.10.2022 – C-397/21 – HUMDA, UR 2022, Rn. 24). Dort rechneten Leistender und Leistungsempfänger, beide aus Ungarn, über eine in Italien steuerpflichtige Leistung mit ungarischer Umsatzsteuer ab, die vom Leistungsempfänger bezahlt, vom Leistenden an den ungarischen Fiskus abgeführt worden war und deren Erstattung vom Leistungsempfänger wegen zwischenzeitlich eröffneten Liquidationsverfahrens beim Leistenden wegen Uneinbringlichkeit auf dem Zivilrechtsweg nicht verlangt werden konnte. Trotz der eigentlich klaren Vergleichbarkeit der Sachverhalte hat der BFH dennoch Zweifel an einer Übertragbarkeit der Entscheidung in der Rechtssache HUMDA auf den vorliegenden Fall, da gesamteuropäisch ge-

dacht tatsächlich keine Vorsteuer in Deutschland, sondern in Italien angefallen ist. Der Umsatz war als ruhende Lieferung in Italien steuerpflichtig und der Leistende hätte richtigerweise für die in Italien angefallene Umsatzsteuer in seiner Rechnung an die Leistungsempfängerin italienische Umsatzsteuer fakturieren müssen. Richtigerweise hat dann auch die Klägerin als Leistungsempfängerin keinen Anspruch auf eine Rechnungsberichtigung und Erstattung der im Kaufpreis gezahlten deutschen Umsatzsteuer, sondern lediglich einen Anspruch auf Rechnungserstellung mit italienischer Umsatzsteuer. Die unionsweite Betrachtung des BFH macht den vorliegenden Sachverhalt aber unter dem Aspekt eines möglichen Missbrauchs bedeutsam. Der EuGH hat den Direktanspruch stets unter den Vorbehalt gestellt, dass weder Missbrauch noch Betrug seitens der betroffenen Steuerpflichtigen vorlagen (EuGH-Urteil vom 13.10.2022 – C-397/21 – HUMDA, UR 2022, Rn. 29). Allein der Umstand, dass der Insolvenzverwalter des Leistenden eine Registrierung in Italien ebenso wie die Erteilung einer Rechnung mit italienischer Umsatzsteuer sowie die Anmeldung der in Italien geschuldeten Umsatzsteuer abgelehnt hat und die Klägerin als Leistungsempfängerin hiervon vor Geltendmachung des Direktanspruchs wusste, begründet für den BFH zumindest die Möglichkeit, einen Direktanspruch zu versagen. Das Verhalten des Leistenden würde zu einem Betrug in Form einer Steuerhinterziehung in Italien führen, die den Direktanspruch ausschließen könnte. Die Besonderheit der BFH-Vorlage ergibt sich aber aus dem Verhalten der Finanzbehörde. Diese hat die Erstattung allein aufgrund der Rechnungsberichtigung seitens des Insolvenzverwalters veranlasst und dabei nicht geprüft beziehungsweise keinen Nachweis des Leistenden verlangt, dass der Rechnungsberichtigung des Leistenden durch den Insolvenzverwalter zunächst eine Rückerstattung der zu Unrecht fakturierten Umsatzsteuer an die Leistungsempfängerin, die Klägerin, vorausgegangen ist. In diesem Fall hätte eine mögliche Doppelbelastung vermieden werden können. Nur daraus erklärt sich die Vorlage des BFH an den EuGH, um die Frage zu klären, in welchem Rangverhältnis ein Direktanspruch zum Erstattungsanspruch aufgrund einer Rechnungsberichtigung steht. Dies hat der EuGH aber eigentlich in der zuvor dargestellten Rechtssache Michael Schütte bereits zugunsten des Direktanspruchs entschieden.

Fazit

Es bleibt zu hoffen, dass nunmehr 16 Jahre nach der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Reemtsma auch die Verwaltung die für die Praxis notwendige Rechtsklarheit zugunsten eines anerkannten Direktanspruchs herstellt. ●

PROF. DR. HANS NIESKENS

Steuerberater und Rechtsanwalt sowie Vorsitzender des UmsatzsteuerForums e. V. Er ist Gutachter für steuerrechtliche Fragestellungen und Sachverständiger in Gesetzgebungsverfahren.



Mit Verspätung beschlossen

VRUG | Deutlich nach der gesetzten Frist wurde hierzulande nun die Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie beschlossen. Als kollektive Leistungsklage wird die neue deutsche Abhilfeklage die Prozesslandschaft eher um ein weiteres Element ergänzen, als sie zu entlasten.

Dr. Henner Schläfke und Dr. Barbara Schmitt-Lampe

Nach zähem Ringen im Gesetzgebungsverfahren hat der Bundestag am 7. Juli 2023 das Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz (VRUG) verabschiedet. Damit wird erstmals eine kollektive Leistungsklage, die Abhilfeklage, eingeführt. Sie wird neben der Musterfeststellungsklage im neuen Verbraucherrecht durchsetzungsgesetz (VDuG) geregelt. Mit dem VRUG wird die sogenannte Verbandsklagenrichtlinie

[Richtlinie (EU) 2020/1828] umgesetzt. Aufgrund der notwendigen Beteiligung des Bundesrats wird das Gesetz frühestens im September in Kraft treten. Deutschland hat nicht nur die Umsetzungsfrist der Verbandsklagenrichtlinie am 25. Dezember 2022, sondern auch die Anwendungsfrist am 25. Juni 2023 gerissen. Damit ist Deutschland nicht allein. In den meisten europäischen Staaten dauern die Diskussionen und Gesetzge-



bungsverfahren noch an. Bereits jetzt stellen sich zahlreiche Fragen. Welche Fälle werden Gegenstand von Abhilfeklagen werden? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Klage zulässig ist? Wie läuft die Abhilfeklage ab? Muss sich die Verbraucherin oder der Verbraucher aktiv beteiligen? Wie sind die Regelungen zur Verjährung?

Anwendungsbereich

Gegenstand der neuen Abhilfeklage sind alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche und Rechtsverhältnisse einer Vielzahl von Verbrauchern gegen ein Unternehmen betreffen (§ 1 Abs. 1 VDuG). Deutschland setzt die Verbandsklagenrichtlinie damit überschießend um. Nach der Richtlinie muss das Verbandsklageverfahren nur bei Verletzung von bestimmten im Annex I genannten Verbraucherschutzbestimmungen, etwa aus den Bereichen Bank- und Kapitalmarktrecht, Versicherungs- und Medizinrecht, Produkthaftungsrecht, Energie, Datenschutz, Verkehr und Digital Markets, zur Verfügung stehen. Die Richtlinie will den europäischen Verbraucherschutznormen ein wirksames und europaweit verfügbares Instrument zur kollektiven Durchsetzung zur Verfügung stellen. § 1 Abs. 2 VDuG stellt kleine Unternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitern und einem Jahresumsatz oder einer

Jahresbilanz von nicht mehr als 2 Millionen Euro mit Verbrauchern gleich. Auch darin liegt eine überschießende Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie.

Zulässigkeitsvoraussetzungen der Abhilfeklage

- 1 Klagebefugnis
- 2 Klageerhebung beim zuständigen OLG
- 3 Gleichartigkeit der Ansprüche
- 4 Verbraucherquorum: Ansprüche von mindestens 50 Verbrauchern
- 5 Keine unzulässige Drittfinanzierung

Klagebefugnis

Der einzelne Verbraucher kann keine Abhilfeklage erheben. Klagebefugt sind qualifizierte inländische Verbraucherverbände, die in der Liste nach § 4 Unterlassungsklagengesetz

(UKlaG) eingetragen sind und nicht mehr als 5 Prozent ihrer finanziellen Mittel durch Zuwendungen von Unternehmen beziehen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VDuG). Auch klageberechtigte qualifizierte Einrichtungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten sind in Deutschland klagebefugt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 VDuG). Umgekehrt können deutsche Verbände nach der Verbandsklagenrichtlinie entsprechende Klagen auch in anderen Mitgliedstaaten erheben. Abhängig davon, wie andere Mitgliedstaaten die Abhilfeklage ausgestalten, kann ein Wettbewerb der Rechtsordnungen entstehen, da die Verbandsklagenrichtlinie nur Mindestanforderungen regelt. Insbesondere Unternehmen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätig sind, werden sich auf ein Nebeneinander verschieden ausgestalteter Verbandsklagen in den Mitgliedstaaten einstellen müssen.

In Deutschland ist das Oberlandesgericht (OLG), in dessen Gerichtsbezirk das verklagte Unternehmen seinen Sitz hat, zuständig (§ 3 Abs. 1, Abs. 2 VDuG). Damit wird eine Instanz gespart.

Gleichartigkeit von Ansprüchen

Mit der Abhilfeklage sollen „im Wesentlichen gleichartige Ansprüche“ von Verbrauchern gebündelt werden können (§ 15 Abs. 1 S. 1 VDuG). Dies setzt voraus, dass Ansprüche auf demselben Sachverhalt oder auf einer Reihe von im Wesentlichen vergleichbarer Sachverhalte beruhen und für die Ansprüche die im Wesentlichen gleichen Tatsachen- und Rechtsfragen entscheidungserheblich sind (§ 15 Abs. 1 S. 2 VDuG). Nach Kritik des Bundesrats sind die Anforderungen an die Gleichartigkeit deutlich gesenkt worden. Die Entscheidung, was im Wesentlichen vergleichbare Sachverhalte und was im Wesentlichen gleiche Tatsachen- und Rechtsfragen sind, bleibt mangels weiterer Vorgaben des Gesetzgebers den Gerichten überlassen. Die Frage der Gleichartigkeit wird ein zentraler Streitpunkt der neuen Abhilfeklage sein.

Die klageberechtigte Stelle muss in der Klageschrift nachvollziehbar darlegen, dass von der Abhilfeklage Ansprüche von mindestens 50 Verbrauchern betroffen sind (§ 4 Abs. 1 VDuG). Es ist jedoch kein Nachweis einer tatsächlichen Betroffenheit erforderlich.

Finanzierung

Eine Prozessfinanzierung macht die Abhilfeklage nur im Ausnahmefall unzulässig (§ 4 Abs. 2 VDuG). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn dem Prozessfinanzierer ein wirtschaftlicher Anteil an der vom verklagten Unternehmer zu erbringenden Leistung von mehr als 10 Prozent versprochen wird. Der Verband hat dem Gericht stets die Herkunft der Mittel für die Finanzierung der Klage offenzulegen (§ 4 Abs. 3 S. 1 VDuG).

Bei einer Drittfinanzierung sind darüber hinaus die Finanzierungsvereinbarungen offenzulegen (§ 4 Abs. 3 S. 2 VDuG). Da das Unternehmen bei Verurteilung nur an berechnete angemeldete Verbraucher leisten darf (Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, BT-Drucks. 20/7631, S. 110), muss der Prozessfinanzierer eine vertragliche Vereinbarung mit den angemeldeten Verbrauchern über die Zahlung der Erfolgsbeteiligung treffen. Dies dürfte für die Prozessfinanzierer zu erheblichen praktischen Herausforderungen führen.

Ablauf der Klage

Bei der neuen Abhilfeklage existieren drei Modelle. Im ersten Modell wird eine Zahlung an namentlich benannte Verbraucher vom Verband begehrt (§ 16 Abs. 1 S. 2 VDuG). Das Gericht entscheidet durch Urteil über die Zahlung an die benann-

ten Verbraucher oder die Klageabweisung. Dieses Modell dürfte in der Praxis nur begrenzte Bedeutung haben, da der Verband den Kreis der anspruchsberechtigten Verbraucher in der Regel jedenfalls bei Erhebung der Klage nicht namentlich kennt. Bei einem klar abgrenzbaren und bekannten Kreis potenziell Geschädigter könnte es aber ein geeignetes Instrument sein und ein zügiges und kostengünstiges Verfahren bieten.

Das zweite Modell dürfte der Hauptanwendungsfall der Abhilfeklage werden. Die Klage ist dann auf Zahlung eines kollektiven Gesamtbetrags oder auf eine andere Leistung gerichtet und gliedert sich in drei Verfahrensabschnitte:

- ein gerichtliches Abhilfeverfahren (§§ 16–21 VDuG),
- ein Umsetzungsverfahren (§§ 22–38 VDuG) und
- etwaige gerichtliche Anschlussverfahren (§§ 39, 40 VDuG).

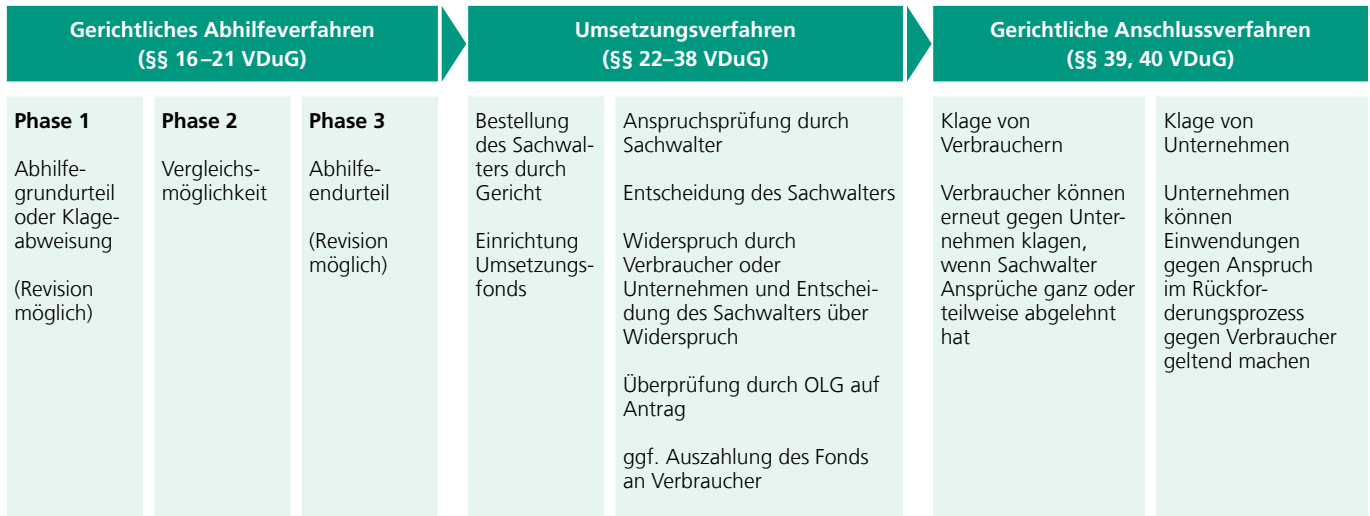
Das Gericht erlässt ein Abhilfegrundurteil, wenn es die Abhilfeklage dem Grunde nach für begründet hält (§ 16 Abs. 1 S. 1 VDuG). Nach dem Abhilfegrundurteil soll das Gericht die Parteien zur Unterbreitung eines Vergleichsvorschlags auffordern (§ 17 VDuG). Kommt kein Vergleich zustande, entscheidet das Gericht durch Abhilfeendurteil (§ 18 VDuG). Bei einer Zahlungsklage tenoriert das Gericht nach Schätzung einen kollektiven Gesamtbetrag, der zu Händen des Sachwalters zu zahlen ist.

Im dritten Modell können die Parteien das zweite Modell abwandeln und beantragen, dass direkt ein Urteil ergeht, in dem Abhilfegrund- und Abhilfeendurteil zusammengefasst werden (§ 16 Abs. 4 VDuG). Voraussetzung ist, dass die Bemühungen um einen Vergleich aussichtslos erscheinen.

Beim Umsetzungsverfahren im zweiten und dritten Modell richtet der gerichtlich ernannte Sachwalter einen Umsetzungsfonds ein und prüft auf der Grundlage der im Abhilfe-

Auch klageberechtigte qualifizierte Einrichtungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten sind in Deutschland klagebefugt.

Ablauf der Abhilfeklage



grundurteil bestimmten Parameter, ob der vom Verbraucher geltend gemachte Anspruch berechtigt ist (§§ 27, 28 VDuG). Der Entscheidung des Sachwalters können sich jeweils auf Antrag von Verbraucher und Unternehmen ein Widerspruchsverfahren vor dem Sachwalter (§ 28 Abs. 2 VDuG) sowie eine gerichtliche Entscheidung über den Widerspruch anschließen (§ 28 Abs. 4 VDuG).

Wurde die Berechtigung des Verbrauchers (teilweise) verneint, steht diesem der Weg einer Individualklage offen, sofern er nicht schon hätte Widerspruch einlegen können (§ 39 VDuG). Zudem kann das Unternehmen gestützt auf Einwendungen, mit denen es im Abhilfeverfahren oder im Widerspruchsverfahren nicht gehört wurde, Herausgabe vom Verbraucher verlangen (§ 40 VDuG).

Individuelle Teilnahme

Der Gesetzgeber hat sich bei der Abhilfeklage für das sogenannte Opt-in-Modell entschieden. Dies bedeutet, dass sich die Verbraucher aktiv der Abhilfeklage durch eine Anmeldung zur Eintragung im Verbandsklageregister beim Bundesamt für Justiz anschließen müssen. In anderen Jurisdiktionen, etwa in den Niederlanden, gilt das sogenannte Opt-out-Modell; hier sind Verbraucher grundsätzlich erfasst und müssen aktiv erklären, nicht von der Verbandsklage erfasst sein zu wollen. Die Anmeldung zur Eintragung in das Verbandsklageregister muss bis zum Ablauf von drei Wochen nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung erfolgen (§ 46 Abs. 1 VDuG). Da ein Urteil frühestens sechs Wochen nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung ergehen darf (§ 13 Abs. 4 VDuG), müssen sich Verbraucher stets vor einem Urteil anmelden. Der späte Zeitpunkt des Opt-in dürfte in der Praxis vor allem einen Vergleich während des Verfahrens erschweren, wenn die Zahl teilnehmender Verbraucher unklar bleibt.

Verjährungshemmung

Eine Hemmung der Verjährung tritt durch Erhebung der Abhilfeklage für Ansprüche ein, die Gegenstand der Klage sind, wenn die Verbraucher ihre Ansprüche zum Verbandsklageregister anmelden (§ 204a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BGB). Die Verjährungshemmung gilt bei Abhilfeklagen aber nicht für Altfälle (Art. 9 VRUG). Da die Erhebung einer Musterfeststellungsklage die Verjährung auch in Altfällen hemmt, wäre naheliegend, dass Verbände zumindest bei Altfällen allein oder zusätzlich zur Abhilfeklage auf eine Musterfeststellungsklage zurückgreifen.

Fazit und Ausblick

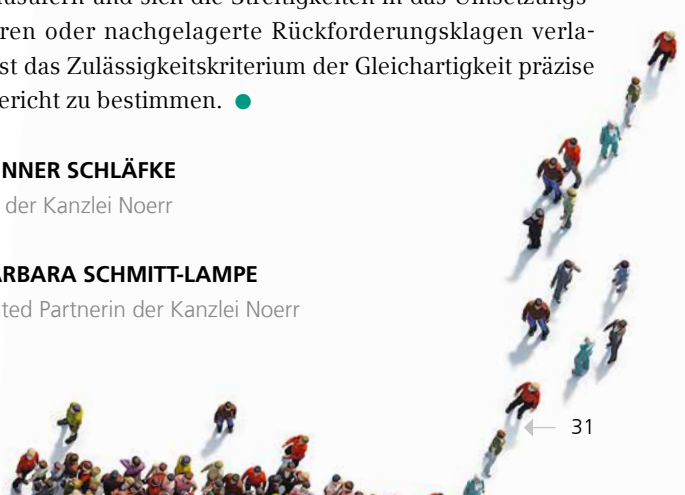
Der deutsche Gesetzgeber ist mit der Einführung der Abhilfeklage über die Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie hinausgegangen. Ob es dem dreistufigen Regelverfahren gelingt, wirklich die erhoffte Zahl von Ansprüchen zu konzentrieren und damit zu einer Entlastung der Gerichte und einer effektiven Durchsetzung von Verbraucherrechten zu führen, bleibt abzuwarten. Aus Unternehmenssicht dürfte die Abhilfeklage die Prozesslandschaft eher um ein weiteres Element neben Individualklagen und Inanspruchnahmen durch Legal-Tech-Unternehmen und Rechtsdienstleister ergänzen, als diese zu ersetzen. Damit die Abhilfeklagen in ihrem Streitgegenstand nicht ausufern und sich die Streitigkeiten in das Umsetzungsverfahren oder nachgelagerte Rückforderungsklagen verlagern, ist das Zulässigkeitskriterium der Gleichartigkeit präzise vom Gericht zu bestimmen. ●

DR. HENNER SCHLÄFKE

Partner der Kanzlei Noerr

DR. BARBARA SCHMITT-LAMPE

Associated Partnerin der Kanzlei Noerr



Alles, nur kein Selbstläufer



KI in der Steuerkanzlei | Die Automatisierung von Prozessen ist nur über eine gezielte Projektsteuerung realisierbar. Und nach der Implementierung von KI-Tools führt kein Weg an einem regelmäßigen Monitoring sowie Plausibilitätschecks vorbei.

Dr. Jenny Köppe-Karkutsch und Michel Braun

Immer wieder scheitern IT-Projekte in Steuerberatungskanzleien. Die Gründe dafür sind vielfältig. Unzureichende Ziele und Kapazitäten, fehlende Einbindung wichtiger Stakeholder sowie mangelnde Datenqualität sind nur einige Beispiele. Ein weiterer wesentlicher Faktor ist die mangelnde Akzeptanz durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Nur wenn das jeweilige Team die IT-Lösung als Unterstützung versteht, mögliche Bedenken von Anfang an transparent adressiert werden und die einzelnen Mitarbeiter ihr geballtes Fach- und Erfahrungswissen einbringen, können IT-Projekte erfolgreich umgesetzt werden.

Konkretes Zielbild definieren

Damit die Nutzung von Tools in der Steuerfunktion gelingen kann, braucht es daher Erfahrung und gezielte Steuerung sowie ein begleitendes Change Management über den gesamten Projektverlauf. Dies beginnt schon weit vor der Umsetzung der eigentlichen Lösung durch Identifikation der relevanten Prozesse. Hier sollten bereits relevante Stakeholder involviert werden, um das konkrete Zielbild zu definieren und die zu automatisierenden Istprozesse in allen Details zu verstehen sowie auf ihr Optimierungspotenzial zu überprüfen. Bei der Formulierung der Anforderungen an das jeweilige Tool sollten auch Vorgaben aus Datenschutz, Informationssi-

cherheit und IT berücksichtigt werden. In der eigentlichen Umsetzungsphase müssen unter anderem die Datenqualität, die Integration von verschiedenen Datenquellen und Lösungen sowie die Konfiguration der IT-Lösung an den spezifischen Anwendungsfall sichergestellt werden.

Review und Monitoring

Auch wenn die IT-Lösungen erfolgreich implementiert worden sind, hört die menschliche Arbeit nicht auf. Bei der Automatisierung wiederkehrender Aufgaben ist es vor allem entscheidend, eine gleichbleibende Qualität der Input-Daten sicherzustellen und die Ergebnisse des automatisierten Prozesses kontinuierlich mittels Plausibilitätschecks zu überwachen beziehungsweise vor der Weiterverwendung final zu überprüfen. Bei KI-basierten Assistenzfunktionen ist die Überprüfung mindestens ebenso bedeutend. Die Fähigkeit der aktuellen KI-basierten Sprachmodelle (auch Large Language Models genannt) wie ChatGPT, in menschlicher Sprache zu interagieren, kann leicht darüber hinwegtäuschen, dass die Antworten fehlerhaft sein können. Bei bestimmten Anwendungsfällen halluzinieren manche Sprachmodelle. Sie antworten mit vermeintlichen Fakten, die völlig frei erfunden sind. Eine kritische Prüfung der Arbeitsergebnisse durch Fachexperten zur Qualitätssicherung ist daher unerlässlich.

Eine weitere laufende Aufgabe bei der Nutzung von Sprachmodellen ist die kontinuierliche Optimierung der Prompts, also der Fragen beziehungsweise Aufforderungen, die dem Sprachmodell für die Bearbeitung des jeweiligen Tasks vom Nutzer mitgegeben werden. Hierzu gehört es nicht nur, die Aufgaben oder Fragen möglichst optimal zu formulieren. Bei der Kombination von Sprachmodellen mit vorgegebenen Dokumenten umfasst dies auch eine kontinuierliche Prüfung, ob in den Prompts noch die aktuellen, für die Aufgabenstellung relevanten Dateien hinterlegt sind.

Den Datenschutz im Blick

Besonders wichtig in diesem Kontext ist es, sich der Begrenzung frei verfügbarer kommerzieller Tools hinsichtlich Ergebnisqualität sowie Datenschutz und -sicherheit bewusst zu sein. Für eine sichere, nachhaltige Enterprise-Nutzung ist eine gezielte Technologie-Auswahl unter Beachtung der spezifischen Vorgaben und Rahmenbedingungen, etwa aus der Sicht des Datenschutzes, der Datensicherheit und IT sowie der gewünschten Anwendungsfälle, unumgänglich. Zudem ist es essenziell, sämtliche Antworten stets einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

Besondere Anforderungen bei KI-Projekten

Bei der Umsetzung von Projekten, die eine KI-basierte (Teil-)Automatisierung zur Aufgabe haben, gelten besondere Anforderungen, insbesondere wenn sie auf Sprachmodellen basieren. Der Einsatz KI-basierter Sprachmodelle im Steuerbereich befindet sich derzeit noch im Anfangsstadium, ausgelöst durch den Hype um ChatGPT von OpenAI sowie die in dessen Fahrwasser inzwischen in großer Anzahl veröffentlichten weiteren Sprachmodelle. Der große Nutzen für den Steuerbereich liegt darin, unternehmensspezifisches Wissen beziehungsweise Daten in Textform besser nutzbar zu machen. Hierfür werden die Fähigkeiten von Sprachmodellen, Texte zu verarbeiten und in menschlicher Sprache zu antworten, mit eigenen Dokumenten kombiniert. Häufige Beispiele für erste Anwendungsfälle von Sprachmodellen im Steuerbereich sind

- die Unterstützung bei der Beantwortung wiederkehrender Fragen zu ähnlichen Themen, unter anderem im Bereich Umsatz- und Lohnsteuer, durch die Kombination bisheriger Antworten mit den relevanten Rechtsgrundlagen,
- die Erstellung von Reports, wenn verschiedene Quellen zu einem Text zusammengebracht werden müssen, und
- das Befragen von Dokumenten, wie etwa Verträgen oder BMF-Schreiben, nach inhaltlichen Details oder Konsistenzchecks, beispielsweise für die Kommunikation mit der Finanzverwaltung.

Auch wenn die IT-Lösungen erfolgreich implementiert worden sind, hört die menschliche Arbeit nicht auf.

Anders als bei Automatisierungsprojekten, die auf konkreten Regeln basieren, bilden bei der Nutzung von KI-basierten Sprachmodellen häufig nicht genau spezifizierte Dateien die Datenbasis, wobei sich das Modell aus einem Pool von Dokumenten bedient. Vor dem Hintergrund sich schnell ändernder regulatorischer Vorschriften spielt das Thema Data Governance eine erhebliche Rolle bei solchen Projekten. Es muss stets sichergestellt sein, dass das Sprachmodell bei der Beantwortung von Fragen nur aktuelle Quellen verwendet und Veraltetes ignoriert. Um dem Nutzer mehr Kontrolle zu geben, sollte Lösungen der Vorzug gegeben werden, die dem Nutzer neben der Antwort auch die verwendeten Quellen anzeigen.

Fazit und Ausblick

Die Automatisierung von (Teil-)Prozessen erfordert eine zielgerichtete Projektsteuerung unter Einbindung von Stakeholdern verschiedener Abteilungen. Nach der Implementierung muss die Lösung stetig überwacht und die Datenqualität gesichert werden. Auch wenn sie von alleine läuft, bleiben Plausibilitätschecks, das Monitoring der Lösungen und Datenquellen sowie eine kritische Prüfung der Vorschläge von Assistenzsystemen durch die Mitarbeiter unerlässlich. Kapazitätsengpässe in der unternehmerischen Steuerfunktion führen daher häufig dazu, dass die tatsächliche Umsetzung hinter den aktuellen technologischen Möglichkeiten zurückbleibt. Hier können eine Beratung, die Bereitstellung von Kapazitäten und Erfahrungsaustausch über die Umsetzung von IT-Projekten in der Steuerfunktion helfen. ●

DR. JENNY KÖPPE-KARKUTSCH

Senior Manager im Bereich WTS Digital, Transfer Pricing & AI bei der WTS Group am Standort Nürnberg

MICHEL BRAUN

Steuerberater sowie Partner im Bereich WTS Digital, Transfer Pricing & AI bei der WTS Group am Standort Düsseldorf

MEHR DAZU

finden Sie unter www.datev.de/ki

Lernvideo (Vortrag) „Generative KI verstehen – Grundlagen einfach erklärt“, www.datev.de/shop/78768

Online-Seminar (Vortrag) „Generative KI einsetzen – ChatGPT im DATEV-Kanzleialltag“, www.datev.de/shop/77463

Online-Seminar (Vortrag) „Generative KI sicher verwenden – rechtlicher Handlungsrahmen für Steuerberater“, www.datev.de/shop/77473

Störgefühle überwinden

Betriebsprüfung | Wenn keine tatsächlichen Gründe vorliegen, die Buchführung zu verwerfen, sind die Aufzeichnungen und die Buchführung des Unternehmers der Besteuerung zugrunde zu legen. Subjektive Zweifel des Prüfers dürfen dann keinen Sicherheitszuschlag zur Folge haben.

Dr. Jörg Burkhard

Auch ohne die Vornahme einer Ausbeutekalkulation kann eine Prüferin oder ein Prüfer Zweifel am Ergebnis haben. Denn im Rahmen der Betriebsprüfung bekommt so mancher Prüfer womöglich ein Störgefühl, dass bei den zu prüfenden Aufzeichnungen etwas nicht stimmen kann und die Buchführung zu verwerfen sei. Ein derartiges Störgefühl, das jeder haben kann, ist objektiv nicht messbar. Und so stellt sich die Frage, ob aufgrund dieses Störgefühls des Prüfers ein Zuschlag oder eine Hinzuschätzung gerechtfertigt sein kann. Dem ist entgegenzuhalten, dass sich Störgefühle des Betriebsprüfers durch Ermittlungen nach § 88 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) überwinden lassen. Wenn der Prüfer nichts findet, müsste sein Störgefühl beseitigt sein.

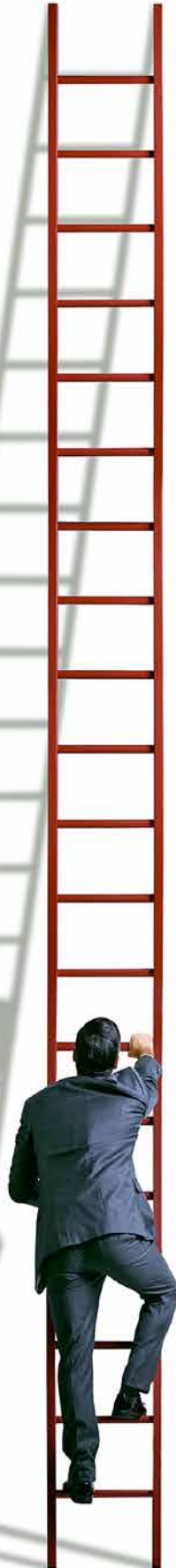
Verfehlter Ansatz

Reinhart Rüsken, der eine Parallele in § 287 Zivilprozessordnung (ZPO) sieht, hält die Schätzung für ein Mittel der Sachaufklärung und meint, sie hätte rechtslogisch Vorrang vor der Anwendung von Beweislastregeln. Dieser Ansatz ist nicht zutreffend, da es dann keine Beweislastregeln bräuchte,

sondern Unklarheiten oder eine mangelnde Plausibilität mittels Schätzung zugunsten wie zulasten des Steuerpflichtigen aufgeklärt werden könnten. Wäre die Schätzung Teil der Sachaufklärung, würde dies bedeuten, dass man einfach schätzt, wenn man anders nicht weiterkommt. Dieser Ansatz ist abzulehnen, da die Sachaufklärung Vorrang haben muss. Erst wenn Sachverhalte unaufklärbar sind, kann sich die Frage stellen, welche Rechtsfolgen daraus resultieren. Die Schätzung ist auf der Rechtsfolgenebene eine Antwort auf schwer oder gar nicht aufklärbare beziehungsweise beweisbare Vorgänge, sofern eine entsprechende Schätzungsbefugnis besteht. Folglich müssen die Voraussetzungen für eine Schätzungsbefugnis gegeben sein. Manchmal besteht sie nicht und dann muss nach den Beweislastregeln entschieden werden.

Sachaufklärung hat Vorrang

Das Störgefühl eines Prüfers lässt sich nur durch Sachaufklärung beheben. Dem Prüfer ist entgegenzuhalten, dass er ermitteln muss, auch um seine eigenen Zweifel zu überwinden. Wenn er nichts findet, kann es auch keinen Grund für eine Verwerfung der Buchführung beziehungsweise Zuschätzung geben. Hat der Prüfer alles überprüft und ermittelt und gibt es keine klaren Beweise für weitere Einnahmen, ist sein Störgefühl offensichtlich unbegründet. Dann darf es aber auch keine Zuschläge geben. Einen Prüfer, der aus dem Bauch heraus die Vollständigkeit einer Erlöserfassung anzweifelt, wird man auf § 88 Abs. 1 AO hinweisen müssen. Er soll weiter ermitteln – und zwar zugunsten wie zulasten des Steuerpflichtigen. Wenn er nichts findet, sind seine Zweifel, ob weitere Einnahmen anzusetzen seien, unbegründet. Weitere Einnahmen lassen sich dem Grunde nach auch nicht gemäß § 162 AO schätzen. Denn es muss nachweisbar positiv festgestellt werden, dass es weitere Einnahmen gab. Erst dann kann die Höhe dieser Einnahmen geschätzt werden.



Störgefühle ohne sachliche Begründung

Es kann jedenfalls nicht sein, aufgrund eines pauschalen oder diffusen Störgefühls weitere Einnahmen zu behaupten und diese der Besteuerung unterwerfen zu wollen, ohne hierfür einen Nachweis zu haben. Hier gilt der Grundsatz, dass alle steuerbegründenden und steuererhöhenden Tatsachen von der Finanzverwaltung dargelegt und bewiesen werden müssen, während alle steuermindernden und steuerfreien Tatsachen vom Steuerpflichtigen zu belegen sind. Der Ruf nach Schätzungen und Zuschlägen aufgrund pauschaler Zweifel kann keine rechtliche Legitimation haben.

Willkürliche Schätzungen vermeiden

Manche Finanzbeamte wenden ein, dass eine Steuerhinterziehung so schwer zu beweisen ist und deswegen Beweiserleichterungen, etwa aufgrund statistischer Verfahren oder Plausibilitätsüberlegungen, gegeben sein müssen. Dies würde

Erst wenn Sachverhalte unaufklärbar sind, kann sich die Frage stellen, welche Rechtsfolgen daraus resultieren.

aber die Grenze zu einer willkürlichen, rechtlich nicht mehr kontrollierbaren Zuschätzung nach Belieben der Prüfer aufweichen. Das kann schon deshalb nicht sein, weil so ein vermeintliches Mehr-Ergebnis als Steuerhinterziehung die Vorstufe zu einem Steuerstrafverfahren wäre.

Fazit

Wenn keine Gründe gegeben sind, die Buchführung zu verwerfen, sind die Aufzeichnungen und die Buchführung des Steuerpflichtigen nach § 158 AO zwingend der Besteuerung zugrunde zu legen. Daher kann auch bei einem noch so großen Störgefühl des Prüfers kein Sicherheitszuschlag in Betracht kommen. ●

DR. JÖRG BURKHARD

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht und Strafrecht in eigener Kanzlei mit Standorten in Frankfurt am Main und Wiesbaden



KLARTEXT

Fünf Stunden für mehr Wettbewerbsfähigkeit in Deutschland

Die Diskussion über die Möglichkeit einer Anpassung der wöchentlichen Arbeitszeit um drei bis fünf Stunden ist zweifelsohne kontrovers, jedoch bietet sie interessante Ansatzpunkte für eine gestärkte Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands. Die zugrunde liegende Idee ist klar und durchdacht: Eine Erhöhung der Arbeitsstunden könnte dazu beitragen, den Fachkräftemangel zu mildern, die wirtschaftliche Stabilität zu fördern und langfristig unsere sozialen Systeme zu sichern.

In der heutigen Zeit streben viele Menschen nach einer besseren Work-Life-Balance, was verständlich ist. Doch aus einer

volkswirtschaftlichen Perspektive betrachtet, sollten wir bedenken, dass diese Präferenz langfristig problematisch sein kann.

Dieser Trend hat zur Folge, dass die oft genannte Hoffnung auf jährlich 400.000 ausländische Fachkräfte, die zu uns kommen, unrealistisch ist. Andere Länder bieten mittlerweile attraktivere Bedingungen, was die Rekrutierung von Fachkräften angeht.

Die aktuellen Herausforderungen machen mutige Schritte notwendig. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer könnten erwägen, drei bis fünf Stunden mehr zu arbeiten, wobei eine entsprechende Vergütung selbstverständlich ist. Dies ist keine endgültige Lösung, sondern eine Möglichkeit, die Realität anzuerkennen. Der Fachkräftemangel und der wirtschaftliche Wettbewerb verlangen nach Anpassungen, und längere Arbeitszeiten könnten einen wichtigen Beitrag leisten. Dabei dürfen wir jedoch die Work-Life-Balance nicht vernachlässigen. Es ist an der Zeit, pragmatische Schritte zu unternehmen, um die Zukunft Deutschlands nachhaltig zu sichern. Wir dürfen uns nicht von tradierten Vorstellungen bremsen lassen. Es ist höchste Zeit zu handeln, bevor es zu spät ist. ●

PROF. DR. PETER KRUG

Chief Markets Officer (CMO)

FOLGEN SIE MIR AUF ...



LinkedIn: www.linkedin.com/in/prof-dr-peter-krug

DATEV Bestandsoptimierung Eigenorganisation

Tool schlägt Verbesserungen im Datenbestand vor

Aufräumen und aktualisieren | Haben Sie alle Kosten abgerechnet, alle Rechnungen erstellt oder auch alle druckreifen Rechnungen im Blick? Finden sich alte Aufträge im Bestand? Ab den DATEV-Programmen 17.0 erhalten Sie mit der neuen Lösung zur Optimierung Ihres Datenbestands in Eigenorganisation compact und classic eine Antwort auf diese und weitere Fragen zu Ihren Daten.

DATEV Bestandsoptimierung Eigenorganisation prüft für Sie die Datenaktualität Ihres Bestands zu offenen Leistungen und Gebühren. Auffällige Daten werden gekennzeichnet und Sie erhalten wichtige Handlungsempfehlungen. Sie können Daten direkt im Auswertungsergebnis löschen oder abrechnen.

Prüfergebnis

Zusätzlich analysiert und erkennt das Tool Abrechnungspotenziale bei Einzelrechnungen und abgeschlossenen Tätigkeiten in den Eigenorganisationsprozessen. Ebenso wird geprüft, ob Schnittstellen arbeitssparend genutzt werden, und es werden gegebenenfalls Empfehlungen gegeben – zum Beispiel in Verbindung mit Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Dokumentenmanagement und den Gegenstandswerten. Folgende Datenbereiche können von DATEV Bestandsoptimierung Eigenorganisation geprüft werden:

- druckreife Rechnungen
- offene Vorschüsse
- Mandate/Aufträge mit offenen Kosten/Gebühren
- Mandate/Aufträge ohne Kosten/Gebühren
- inaktive Mandantinnen oder Mandanten mit offenen Kosten/Gebühren
- Rechnungsprozesse

Vorteile für Ihre Kanzlei

- Überblick über den Datenbestand in den DATEV-Eigenorganisationspaketen: Das Tool verschafft Ihnen einen Überblick über alle offenen Mandate beziehungsweise Aufträge, findet unfertige oder vergessene Arbeiten, damit Sie gegebenenfalls offene Umsätze abrechnen können.
- umfassende Analyse: Sie können eine umfassende Analyse starten oder einzelne Bereiche prüfen.
- Hinweise und Empfehlungen: Auffällige Daten werden gekennzeichnet und Handlungsempfehlungen gegeben.
- Daten löschen oder abrechnen: Sie können Daten übergreifend löschen oder abrechnen.
- Schnittstellen und Verbesserungen in der Rechnungsschreibung: Die Nutzung arbeitssparender Schnittstellen und weiteres Optimierungspotenzial werden geprüft und angezeigt.

Schaffen Sie jetzt die Basis für künftige Kanzleimanagementprozesse, indem Sie Ihre EO-Prozesse analysieren und verbessern lassen.

So erhalten Sie die Lösung

Die Bestandsoptimierung Eigenorganisation wurde kostenfrei für DATEV Eigenorganisation compact und classic mit den DATEV-Programmen 17.0 am

10. August 2023 ausgeliefert. Rufen Sie die Lösung in der Programmsuche im DATEV Arbeitsplatz auf. Gegebenenfalls müssen Sie DATEV Bestandsoptimierung Eigenorganisation in der DATEV Rechtsverwaltung freigeben. DATEV unterstützt Sie mit einem Lernvideo zukünftig Schritt für Schritt beim Einsatz der Lösung.

MEHR DAZU

Bestandsoptimierung Eigenorganisation classic und compact (ab Version 17.0 verfügbar), www.datev.de/hilfe/9299886



Foto: Feodora Chiosea/Getty Images

IMPRESSUM



Herausgeber: DATEV eG | Paumgartnerstraße 6–14 | 90329 Nürnberg **Verantwortlich:** Simone Wastl **Chefredakteurin:** Kerstin Putschke, Tel.: +49 911 319-53140, E-Mail: magazin@datev.de **Stellvertretende Chefredakteurin:** Birgit Schnee **Redaktion Rubrik Titelthema und Praxis:** Robert Brütting (RA) **Realisation:** Christian Alt, Georg Gorontzi, Monika Krüger, Christian Ziemke | TERRITORY GmbH | Carl-Bertelsmann-Str. 33 | 33311 Gütersloh | www.territory.de **Fotos:** Getty Images, DATEV eG **Druck:** DATEV Digital & Print Solution Center, Sigmundstraße 172, 90431 Nürnberg **ISSN:** 2197-2893 | Gedruckt auf FSC®-zertifiziertem Recycling-Papier. | Das DATEV magazin erscheint monatlich in einer Druckauflage von 43.500 Exemplaren. Namentlich gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung des Autors wieder. Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.

Einkommensteuerdeklaration

Digitale Belege Steuern



Zusätzliche Funktionen | Effizient zur Einkommensteuererklärung mit Automatisierung in der Einkommensteuerdeklaration – OCR-Erkennung und regelbasierte Wertübernahme

Seit dem 12. September können Sie die neue Funktion der OCR-Erkennung und Wertübernahme in DATEV Digitale Belege Steuern nutzen. Eine Funktion, die die Einkommensteuerdeklaration jetzt noch effizienter, präziser und schneller gestaltet. Mithilfe einer OCR (optische Zeichenerkennung) werden Werte auf Belegen erkannt und Vorschläge für einkommensteuerrelevante Sachverhalte generiert. Mühsame manuelle Eingaben und Kategorisierungen entfallen künftig und Zuordnungen lassen sich schnell und präzise vornehmen.

Belege, die über DATEV Meine Steuern hochgeladen werden, werden über die OCR-Erkennung und Werterkennung ausgelesen und im Belegbild farblich hervorgehoben.

Zeitersparnis

Die Belege werden in DATEV Meine Steuern hochgeladen und anschließend in Digitale Belege Steuern ausgelesen. Erkannte Werte und Informationen werden auf dem Beleg markiert und zusätzlich in einer Übersicht rechts neben dem Belegbild angezeigt. Mit der neuen Funktion entfällt die manuelle Dateneingabe somit nahezu. So werden auch Fehlerquellen minimiert.

Wegfall der manuellen Erfassung

Markierte Werte können aus der Über-

sicht Markierungen per Drag-and-Drop entweder einer Erfassungszeile in der Einkommensteuererklärung oder in der Sachverhaltserfassung in Digitale Belege Steuern zugeordnet werden. Analog können Sie auch markierte Werte direkt aus dem Belegbild über den gleichen Weg zuordnen. Neben automatisiert markierten Werten können in der Belegansicht auch weitere OCR-Werte manuell markiert und übernommen werden.

Vorschläge steuerlicher Sachverhalte

Im Rahmen der Sachverhaltserfassung werden basierend auf den erkannten OCR-Werten Vorschläge für steuerliche Sachverhalte passend zur Belegart generiert. So sparen Sie Zeit und manuellen Aufwand bei der Zuordnung zu Sachverhalten. Nach Auswahl eines Vorschlags werden die auf dem Beleg erkannten Werte und Informationen direkt in Digitale Belege Steuern vorbelegt.

Ausblick

Die Einführung der OCR-Erkennung in DATEV Digitale Belege Steuern verändert zweifellos schon heute die Art und Weise, wie Einkommensteuererklärungen erstellt werden. Darüber hinaus wird die OCR-Erkennung und Wertübernahme stetig weiterentwickelt.

Persönliche Einverständniserklärung

Welchen Infos möchten Sie zustimmen?

Datenschutz | In den DATEV Einverständniserklärungen werden langfristig Ihre produktübergreifenden Einwilligungen gegenüber DATEV gespeichert. Zunächst können Sie Einwilligungen zur werblichen Ansprache sowie zu Produktverbesserungen verwalten, zum Beispiel zur Marktforschung oder zum Kundeneinbezug durch DATEV oder Dritte.

Sie entscheiden, ob und wie DATEV Sie kontaktieren darf. Dabei gibt Ihnen die Anwendung einen transparenten Überblick über Ihre Einverständnisse.

Bisher war das nur auf Kanzleiebene möglich. Neu sind nun die Einwilligungen auf Personenebene. Sie steuern künftig selbst, ob DATEV Sie persönlich ansprechen darf. Sie können für sich persönlich Einverständniserklärungen in der Cloud-Anwendung abgeben, widerrufen und einsehen. Die Kontaktmöglichkeit auf Kanzleiebene bleibt weiterhin erhalten. Änderungen werden mit sofortiger Wirkung berücksichtigt. In der Historie sehen Sie, welche Person die Einwilligung zuletzt geändert hat und zu welchem Datum.

Weitere Ausbauschritte folgen: die Zustimmung zur Auftragsverarbeitung, zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie zur Produktnutzung.

MEHR DAZU

DATEV Einverständniserklärungen rufen Sie über diesen Direkt-Link auf: <https://apps.datev.de/consentmanagement>



LOTHAR DORNIEDEN

Diplom-Finanzwirt (FH),
Steuerberater in
Wiefelstede-Metjendorf

Leidenschaft, Engagement und Strategie

Metjendorf ist ein kleiner Ort an der Stadtgrenze zur ehemaligen Residenz- und heutigen niedersächsischen Universitätsstadt Oldenburg und in direkter Nachbarschaft zur schönen Parklandschaft Ammerland gelegen. Ein verkehrsgünstiger Ausgangspunkt für das Wirken von Steuerberater Lothar Dornieden in Sachen Betriebsprüfung. Er ist Steuerberater aus Leidenschaft. „Wer diesen Beruf mit Freude und Befriedigung ausüben will, muss sich engagieren und richtig reinhängen“, so Lothar Dornieden.

Spezialist in Sachen Betriebsprüfung

Seine Kanzlei mit fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat einen besonderen Schwerpunkt und USP. Lothar Dornieden ist ein Experte für die Betriebsprüfung.

Viele seiner steuerberatenden Kollegen sind froh, seine Adresse zu kennen, denn nicht jedem liegen Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt. Doch damit ist Lothar Dornieden vertraut, denn genau hier liegen seine beruflichen Wurzeln. Lothar Dornieden war mehrere Jahre als Betriebsprüfer bei verschiedenen Finanzämtern im Norden des Lands tätig, bis er dann 2017 seine Kanzlei auf der grünen Wiese, wie er sagt, gründete. Diese Erfahrungen kommen ihm und vor allem seinen Berufskollegen sowie den Mandanten zugute.

Seitdem ist seine Rolle die eines Fachmanns, der in bestimmten Fällen von seinen Berufskollegen aktiv hinzugezogen und um Unterstützung gebeten wird. Übernimmt er, zieht sich der Expertise suchende Kollege gänzlich von der Arbeit an der Betriebsprüfung zurück und gewinnt dadurch wertvolle Zeit für die Beratung seiner Mandanten.

Nicht jeder Steuerberater fühlt sich wohl in der Auseinandersetzung mit den Finanzbehörden.

Sachliche Argumente und Verhandlungsstärke

„Wir treten zur Prüfung hinzu, setzen uns mit allen Beteiligten an einen Tisch, verhandeln mit vollem Engagement im Sinne des Mandanten und treten dann wieder zurück“, so Lothar Dornieden.

„Die Rückgabe des Mandats an die betreuende Kanzlei nach Abschluss des Verfahrens steht hierbei außer Frage, das legen wir auch vertraglich fest.“

Die fundierte Aufarbeitung, die Betrachtung jedes Details und dabei immer die aktuelle Rechtsprechung im Blick habend, ist die Basis seiner Arbeit. „Denn jedes Betriebsprüfungsergebnis hat oft weitreichende finanzielle und möglicherweise strafrechtliche Auswirkungen und schafft zudem eine wichtige Ausgangslage für die Folgeprüfung“, erklärt der Steuerberater. Hier ist eine entsprechende Verhandlungsstärke notwendig. „Ebenso wichtig ist es auch, möglichst alle Parteien zusammenzubringen und eine gute Strategie zu haben“, so Lothar Dornieden.

Digitalisierung und Wertschätzung

Auch wenn künstliche Intelligenz die Arbeit in den Steuerberatungskanzleien verändert, wird die Betriebsprüfung auch künftig die Kanzleien weiterhin beschäftigen. Und selbstredend werden die Schlussbesprechungen immer noch von Menschen geführt – auch in Zukunft.

Auf diesem Kurs möchte er weiterwachsen. Auch wenn er entschlossen in die Digitalisierung investiert, wird diese Mitarbeiter nicht ersetzen. Im Gegenteil – in den kommenden fünf Jahren möchte Lothar Dornieden die Mitarbeiterzahl in seiner Kanzlei verdoppeln. Wichtig ist, dass die künftigen Mitarbeiter zum bestehenden Team und zur Kanzleikultur passen. Es gibt kaum Hierarchien, alle Türen stehen stets offen und die Arbeitszeiten sind den individuellen Bedürfnissen angepasst.

„Wir glauben, dass Zufriedenheit, Harmonie und gegenseitige Wertschätzung uns stark machen, nicht nur für die Kanzleiarbeit, sondern für das Leben insgesamt“, ist Lothar Dornieden überzeugt. Das ist ein Versprechen. ●

CARSTEN SEEBASS

Redaktion DATEV magazin

SIE UNTERSTÜTZEN BEI

UNTERNEHMERISCHEN ENTSCHEIDUNGEN.

WIR VERSCHAFFEN IHNEN DIE FREIRÄUME

FÜR DIE INDIVIDUELLE BERATUNG.

Beraten Sie Ihre Mandantinnen und Mandanten auch über das normale Kanzleigeschäft hinaus. Mit durchdachten Softwarelösungen, umfassendem Branchenwissen und digitalem Know-how steht DATEV verlässlich an Ihrer Seite.



Neue Fachkräfte gewinnen:
datev.de/fachkraefte-gewinnen



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.